Belehrung für EU-Bürger und Familienangehörige über die Regeln und das Verfahren sowie über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen, die im Gesetz vom 14. Juli 2006 über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen (Dz. U. 2021, Pos. 1697, in der geänderten Fassung) geregelt sind, gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes.

**Hinweis:** Bei der Beantragung der Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers oder der Ausstellung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers werden die Kapitel eingereicht: I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, XII

Bei der Beantragung eines Dokuments, das das Recht auf Daueraufenthalt eines EU-Bürgers bestätigt, oder einer Daueraufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers, werden Kapitel eingereicht: I, II, V, VI, VII, VIII, IX, XII

# INHALTSÜBERSICHT

INHALTSÜBERSICHT	1
KAPITEL I - WIE MAN DEN ANTRAG RICHTIG AUSFÜLLT	5
KAPITEL II - ALLGEMEINES	6
2.1 RECHTSGRUNDLAGE	6
2.2 DEFINITIONEN	6
2.3 BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON EU-BÜRGERN UND IHREN FAMILIENANGEHÖRIGEN, FAMILIENANGEHÖRIGEN VON REPUBLIKANERN UND ANDEREN MIT IHNEN VERBUNDENEN PERSONEN IN DAS GEBIET DER REPUBLIK POLEN	7
2.4 ()	15
2.5 ANFORDERUNGEN AN ANTRÄGE, DOKUMENTE, ERKLÄRUNGEN, STELLUNGNAHMEN	15
2.6 FRIST FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERFAHRENS	15
2.7 BEVOLLMÄCHTIGUNG	16
2.8 ZUSTELLUNG VON SCHRIFTVERKEHR	16
2.9. VERTRETER FÜR DIE ZUSTELLUNG VON KORRESPONDENZ	19
2.10 PFLICHT ZUR EINHALTUNG DER FRIST	19
2.11 EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN	20
KAPITEL III - VERFAHREN ZUR ANMELDUNG DES AUFENTHALTS EINES EU-BÜRGERS UND ZUR AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE FÜR EINEN FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES EU-BÜRGERS	21
3.1 PFLICHT ZUR ANMELDUNG DES AUFENTHALTS ODER ZUM ERHALT EINER AUFENTHALTSKARTE	21

3.2 BEHÖRDE, DIE DEN ANTRAG BEARBEITET	21
3.3 EINREICHUNG DES ANTRAGS	21
3.4 FINGERABDRÜCKE FÜR DIE AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE	22
3.5 ERFORDERLICHE DOKUMENTE - ANMELDUNG DES WOHNSITZES EINES EU-BÜRGERS	22
3.6 ERFORDERLICHE DOKUMENTE - AUFENTHALTSKARTE	25
3.7 ERFORDERLICHE GEBÜHREN	26
3.8 BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSKARTE	26
3.9 DAUER DER BEARBEITUNG	26
3.10 INFORMATIONEN ÜBER DAS AUSGESTELLTE DOKUMENT	27
3.11. ENTGEGENNAHME DES DOKUMENTS	27
3.12 SANKTIONEN BEI NICHTEINHALTUNG DER PFLICHT ZUR ANMELDUNG DES WOHNSITZES EINES EU-BÜRGERS ODER ZUR AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE	28
3.13 NICHTBEARBEITUNG DES ANTRAGS	28
3.14 ABLEHNUNG DER ANMELDUNG DES WOHNSITZES EINES EU-BÜRGERS ODER DER AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE	29
3.15 LÖSCHUNG DER AUFENTHALTSANMELDUNG ODER DER AUFENTHALTSKARTE DES EU- BÜRGERS	30
APITEL IV - BESCHEINIGUNG ZUR BESTÄTIGUNG DER VERMUTUNG, OPFER VON IENSCHENHANDEL ZU SEIN	32
APITEL V - VERFAHREN ZUR AUSSTELLUNG DES DOKUMENTS ZUR BESTÄTIGUNG DES RECHTS UF DAUERAUFENTHALT UND DER DAUERAUFENTHALTSKARTE	
5.1 AUSSTELLUNG EINES DOKUMENTS, DAS DAS RECHT AUF DAUERAUFENTHALT UND DIE VERPFLICHTUNG Z ERLANGUNG EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE BESTÄTIGT	
5.2 BEHÖRDE, DIE DEN ANTRAG BEARBEITET	33
5.3 EINREICHUNG DES ANTRAGS	33
5.4 FINGERABDRÜCKE FÜR DIE ERTEILUNG EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE	34
5.5 ERFORDERLICHE DOKUMENTE	34
5.6 ERFORDERLICHE GEBÜHREN	35
5.7 DAUER DER BEARBEITUNG	35
5.8 INFORMATIONEN ÜBER DAS AUSGESTELLTE DOKUMENT	35
5.9 ENTGEGENNAHME DES DOKUMENTS	36
5.10 SANKTIONEN BEI NICHTEINHALTUNG DER PFLICHT ZUR BESCHAFFUNG EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE	36
5.11 NICHTBEARBEITUNG DES ANTRAGS	36

	AUF DAUERAUFENTHALT ODER EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE	
	5.13 ANNULLIERUNG DES DAUERAUFENTHALTSDOKUMENTS ODER DER DAUERAUFENTHALTSKARTE	38
	APITEL VI - AUSTAUSCH VON DOKUMENTEN UND AUSSTELLUNG NEUER DOKUMENTE FÜR EU BÜRGER UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN	
	6.1 GRÜNDE FÜR DEN AUSTAUSCH UND DIE AUSSTELLUNG NEUER DOKUMENTE	40
	6.2 ANTRAGSFORMULARE FÜR DEN AUSTAUSCH ODER DIE AUSSTELLUNG EINES NEUEN DOKUMENTS	40
	6.3 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	40
	6.4 INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG	41
	6.5 FINGERABDRÜCKE FÜR DIE AUSTAUSCH ODER AUSSTELLUNG EINER NEUEN AUFENTHALTSKARTE ODER DAUERAUFENTHALTSKARTE	41
	6.6 ERFORDERLICHE DOKUMENTE	42
	6.7 FRIST FÜR DEN AUSTAUSCH ODER DIE AUSSTELLUNG EINES NEUEN DOKUMENTS	42
	6.8 ENTGEGENNAHME DES NEUEN ODER AUSGETAUSCHTEN DOKUMENTS	42
	6.9 SANKTIONEN FÜR DEN FALL, DASS DIE AUFENTHALTSKARTE ODER DIE DAUERAUFENTHALTSKARTE NICHT ERSETZT WIRD	42
	APITEL VII - PFLICHTEN BEI VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER WIEDERERLANGUNG EINES VERLORENEN DOKUMENTS ODER BEIM AUFFINDEN EINES FREMDEN DOKUMENTS	43
	7.1 MELDEPFLICHT BEI VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES DOKUMENTS	43
	7.2 FORMULAR FÜR DIE MELDUNG EINES VERLORENEN ODER BESCHÄDIGTEN DOKUMENTS	43
	7.3 BESCHEINIGUNG ÜBER DEN VERLUST ODER DIE BESCHÄDIGUNG EINES DOKUMENTS	43
	7.4 SANKTIONEN BEI NICHTMELDUNG DES VERLUSTS EINES DOKUMENTS	43
	7.5 PFLICHT ZUR ANZEIGE DER WIEDERERLANGUNG EINES VERLORENEN DOKUMENTS	43
	7.6 VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE DES WIEDERGEFUNDENEN DOKUMENTS	43
	7.7 PFLICHT ZUR RÜCKGABE EINES GEFUNDENEN AUSLÄNDISCHEN DOKUMENTS	43
K	APITEL VIII - VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE VON DOKUMENTEN	45
	8.1 GRÜNDE FÜR DIE VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE EINES DOKUMENTS	45
	8.2 FRIST FÜR DIE RÜCKGABE DES DOKUMENTS	45
	8.3 BESCHEINIGUNG ÜBER DIE RÜCKGABE DES DOKUMENTS	45
	8.4 SANKTIONEN BEI NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE DES DOKUMENTS	46
	APITEL IX - ANNULLIERUNG VON DOKUMENTEN, AUFBEWAHRUNG VON DOKUMENTEN,	47

9.2 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE		9.1 ANNULLIERUNG VON DOKUMENTEN	47
9.4 EINBEHALTUNG DER DOKUMENTE		9.2 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	47
9.5 EINSTELLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER EIN VERLORENES ODER NICHT ZURÜCKGEGEBENES DOKUMENT IN DAS SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS) ZUM ZWECKE DER BESCHLAGNAHME		9.3 ART DER ANNULLIERUNG VON DOKUMENTEN	48
ZURÜCKGEGEBENES DOKUMENT IN DAS SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS) ZUM ZWECKE DER BESCHLAGNAHME		9.4 EINBEHALTUNG DER DOKUMENTE	48
12.1 NICHTBEACHTUNG DER FRIST		ZURÜCKGEGEBENES DOKUMENT IN DAS SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS) ZUM ZWEG	
12.2 EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN	K	APITEL XII - RECHTSBEHELFSVERFAHREN	49
12.3 MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN, DOKUMENTEN, ERKLÄRUNGEN UND STELLUNGNAHMEN		12.1 NICHTBEACHTUNG DER FRIST	49
STELLUNGNAHMEN		12.2 EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN	50
12.4 BESCHWERDE50		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	50
		12.4 BESCHWERDE	50

# KAPITEL I - WIE MAN DEN ANTRAG RICHTIG AUSFÜLLT

Denken Sie daran, wenn Sie einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, eine Daueraufenthaltsgenehmigung, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte ausfüllen:

- füllen Sie es leserlich in polnischer Sprache aus;
- füllen Sie alle erforderlichen Abschnitte des Antrags entsprechend dem Sachverhalt aus;
- füllen Sie die entsprechenden Felder mit Großbuchstaben aus;
- wenn Sie in der Vergangenheit andere personenbezogene Daten übermittelt haben, geben Sie dies in Ihrer Begründung an;
- geben Sie den Ort des tatsächlichen Wohnsitzes an, an dem der Schriftverkehr abgeholt wird;
- fügen Sie der Bewerbung Fotos in einem geeigneten Format bei;
- bringen Sie Ihre handschriftliche Unterschrift an und schreiben Sie Ihren Namen mit dem lateinischen Alphabet;
- legen Sie ein gültiges Reisedokument vor. Der EU-Bürger kann ein anderes gültiges Dokument vorlegen, das seine Identität und Staatsangehörigkeit belegt. Ist es nicht möglich, ein Reisedokument oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit vorzulegen, kann der EU-Bürger oder ein Familienangehöriger des EU-Bürgers einen anderen Nachweis als ein amtliches Dokument vorlegen, der seine Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei belegt.
- Im Zweifelsfall wenden Sie sich an einen Mitarbeiter des Woiwodschaftsamtes oder an Nichtregierungsorganisationen (NGO), die Ausländern helfen. Informationen über die Aktivitäten dieser Organisationen finden Sie auf Informationstafeln oder in Broschüren, die bei dem Woiwodschaftsamt erhältlich sind.

#### 2.1 RECHTSGRUNDLAGE

- Gesetz vom 14. Juli 2006 über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen (Dz.U. 2021, Pos. 1697, in der geänderten Fassung), im Folgenden als "Gesetz" bezeichnet;
- Gesetz vom 14. Juni 1960 Verwaltungsverfahrensgesetz (konsolidierter Text Dz.U. von 2024, Pos. 572);

#### 2.2 DEFINITIONEN

Wichtige Begriffe aus dem Gesetz vom 14. Juli 2006 über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen:

Der Begriff "EU-Bürger" - bezeichnet einen Ausländer:

- a) ein Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- b) Bürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- c) Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- d) ein Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und d des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU L 29 vom 31.01.2020, S. 7), nachstehend "Austrittsabkommen" genannt, nachstehend "Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs" genannt.

### Der Begriff "Familienangehöriger":

- a) im Falle eines **Familienangehörigen eines EU-Bürgers** im Sinne der vorgenannten Buchstaben (a-c) einen ausländischen Staatsangehörigen, der EU-Bürger ist oder nicht ist:
  - der Ehegatte des EU-Bürgers,
  - ein direkter Nachkomme des EU-Bürgers oder seines Ehegatten im Alter von bis zu 21 Jahren oder ein Unterhaltsberechtigter des EU-Bürgers oder seines Ehegatten,
  - ein direkter Nachkomme eines EU-Bürgers oder seines Ehegatten, der gegenüber dem EU-Bürger oder seinem Ehegatten unterhaltsberechtigt ist,
  - ein direkter Verwandter in aufsteigender Linie eines minderjährigen EU-Bürgers, der das tatsächliche Sorgerecht für diesen minderjährigen EU-Bürger hat und dem dieser minderjährige EU-Bürger unterhaltsberechtigt ist,
- b) im Falle eines **Familienangehörigen eines Bürgers der Republik Polen** ein Ausländer, der kein EU-Bürger ist (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes):

- ein Ehepartner eines Bürgers der Republik Polen,
- ein direkter Nachkomme eines Bürgers der Republik Polen oder seines Ehepartners im Alter von bis zu 21 Jahren oder ein Unterhaltsberechtigter eines Bürgers der Republik Polen oder seines Ehepartners,
- ein direkter Nachkomme eines Bürgers der Republik Polen oder seines Ehegatten, der von einem Bürger der Republik Polen oder seinem Ehegatten abhängig ist,
- ein unmittelbarer Verwandter in aufsteigender Linie eines minderjährigen Bürgers der Republik Polen, der das tatsächliche Sorgerecht für diesen minderjährigen Bürger der Republik Polen ausübt und dem dieser minderjährige Bürger der Republik Polen unterhaltsberechtigt ist,

#### wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- -- der Bürger der Republik Polen hatte unmittelbar vor seiner Ankunft im Hoheitsgebiet der Republik Polen das Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate oder das Recht auf ständigen Aufenthalt in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland,
- -- vor oder während des Aufenthalts in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Ehe mit dem Staatsangehörigen der Republik Polen geschlossen oder das Familienleben mit dem Staatsangehörigen der Republik Polen begründet oder gefestigt wurde, soweit es sich um die ersten drei Kategorien von Familienangehörigen handelt,
- -- der Bürger der Republik Polen beabsichtigt, sich dauerhaft im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten.

Ein Nicht-EU-Ausländer, der Ehepartner eines Bürgers der Republik Polen ist, der zuvor die Staatsangehörigkeit eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besaß, gilt ebenfalls als Familienangehöriger eines Bürgers der Republik Polen.

c) im Falle eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers im Sinne von Buchstabe d ein Ausländer im Sinne von Artikel 9 Buchstabe a des Einbürgerungsabkommens.

# 2.3 BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON EU-BÜRGERN UND IHREN FAMILIENANGEHÖRIGEN, FAMILIENANGEHÖRIGEN VON REPUBLIKANERN UND ANDEREN MIT IHNEN VERBUNDENEN PERSONEN IN DAS GEBIET DER REPUBLIK POLEN

#### I. Einreise

Ein EU-Bürger kann mit einem gültigen Reisedokument oder einem anderen gültigen Dokument, das seine Identität und Staatsangehörigkeit bestätigt, in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einreisen.

Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist und einen EU-Bürger oder einen Bürger der Republik Polen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes begleitet oder ihm nachzieht, kann mit einem gültigen Reisedokument und einem Visum in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einreisen, es sei denn, ein Visum ist nicht erforderlich. Eine Aufenthaltskarte, die einem Familienangehörigen auf der Grundlage von Artikel 10 oder 20 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer

Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, befreit von der Visumpflicht. Die visumfreie Einreise ist auch mit einer polnischen Aufenthaltskarte oder mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einem gültigen Visum für den längerfristigen Aufenthalt, das von einem anderen Schengen-Staat ausgestellt wurde, möglich.

#### II. Aufenthaltsrecht für bis zu 3 Monate

EU-Bürger und die sie begleitenden Familienangehörigen aus Nicht-EU-Staaten haben das Recht, sich bis zu drei Monate im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten, ohne andere Aufenthaltsbedingungen als das Erfordernis zu erfüllen, im Besitz eines gültigen Reisedokuments zu sein. EU-Bürger können im Besitz eines anderen gültigen Dokuments sein, das ihre Identität und Staatsangehörigkeit belegt.

EU-Bürger, die in das Hoheitsgebiet der Republik Polen eingereist sind, um Arbeit zu suchen, können sich maximal sechs Monate lang im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhalten, ohne irgendwelche Aufenthaltsbedingungen zu erfüllen, es sei denn, sie weisen nach diesem Zeitraum nach, dass sie weiterhin aktiv nach Arbeit suchen und eine echte Chance auf eine Beschäftigung haben. Während dieses Zeitraums muss der EU-Bürger im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder eines anderen gültigen Dokuments sein, das seine Identität und Staatsangehörigkeit belegt.

#### III. Recht auf Aufenthalt für mehr als 3 Monate

EU-Bürger haben das Recht, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen (Artikel 16 des Gesetzes):

- 1. Sie sind Arbeitnehmer oder Selbstständige auf dem Gebiet der Republik Polen;
- 2. Sie verfügen über ausreichende finanzielle Mittel, um für sich und ihre Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Republik Polen zu sorgen, so dass sie keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, und sind angemessen krankenversichert:
  - a) über eine **Krankenversicherung** im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 2004 über die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsdienstleistungen (Dz.U.. 2024, Pos. 146) verfügen, d. h. in der allgemeinen Krankenversicherung versichert sind, oder
  - b) Anspruch auf Gesundheitsleistungen auf der Grundlage von Koordinierungsbestimmungen im Sinne von Artikel 5 Punkt 23 des Gesetzes vom 27. August 2004 über aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsleistungen haben, oder
  - c) im Besitz eines Dokuments sind, das den Abschluss einer privaten Krankenversicherung bestätigt, die alle Kosten abdeckt, die während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit medizinischer Hilfe oder einer Krankenhausbehandlung entstehen können, und in der sich der Versicherer verpflichtet, die Kosten für die dem Versicherten erbrachten Gesundheitsleistungen direkt an die Einrichtung zu zahlen, die diese Leistungen auf der Grundlage einer von dieser Einrichtung ausgestellten Rechnung erbringt;
- 3. in der Republik Polen **studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren** und:
  - o über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um sich und ihre Familienangehörigen in der Republik Polen zu versorgen, so dass sie keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, und über eine angemessene Krankenversicherung verfügen (siehe oben),
- 4. mit einem polnischen Staatsbürger verheiratet sind.

#### IV. Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen von EU-Bürgern:

Das Aufenthaltsrecht eines EU-Bürgers gemäß Art. 16 des Gesetzes:

- 1) Punkt 1 und 2 und Art. 17 des Gesetzes, erstreckt sich auf einen Familienangehörigen, der ihm nachzieht oder sich mit ihm im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält;
- 2) Punkt 3 erstreckt sich auf den Ehegatten und das unterhaltsberechtigte Kind des Ehegatten, der zu ihm nachzieht oder sich mit ihm im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält.

#### V. Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen von Bürgern der Republik Polen:

Ein Familienangehöriger eines Bürgers der Republik Polen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) des Gesetzes hat das Aufenthaltsrecht, wenn er zu dem Bürger der Republik Polen in das Hoheitsgebiet der Republik Polen nachzieht oder sich mit ihm dort aufhält (siehe Informationen in Punkt 2.2 der Anweisung über Familienangehörige von Bürgern der Republik Polen).

# VI. Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts oder des Besitzes des Aufenthaltsrechts in bestimmten Situationen:

<u>a) Beibehaltung des Aufenthaltsrechts von EU-Bürgern nach Beendigung der Arbeit oder einer anderen</u> <u>Erwerbstätigkeit:</u>

Ein EU-Bürger, der seine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger beendet hat, behält in folgenden Fällen das Aufenthaltsrecht eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen (Artikel 17 des Gesetzes):

- 1) bei Nichtausübung einer Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall oder im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung; oder
- 2) bei unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, die sich aus der vom Bezirksarbeitsamt geführten Arbeitslosenkartei ergibt;
- 3) bei der Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung.

War die Dauer der Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung im Hoheitsgebiet der Republik Polen vor der in Punkt 2 genannten Arbeitslosigkeit kürzer als ein Jahr, behält der EU-Bürger sein Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Anmeldung beim zuständigen Bezirksarbeitsamt.

- b) Beibehaltung des Aufenthaltsrechts durch einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers oder eines Bürgers der Republik Polen (Artikel 19 des Gesetzes):
- Ein Familienangehöriger, der EU-Bürger ist, behält das Aufenthaltsrecht im Falle der Scheidung, der Ungültigerklärung der Ehe, des Todes oder der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen eines EU-Bürgers im Sinne von Artikel 16 oder 17 oder eines Bürgers der Republik Polen (Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes).

# - Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, behält das Aufenthaltsrecht in folgenden Fällen (Art. 19(2) des Gesetzes):

- 1) bei dem Tod eines EU-Bürgers im Sinne von Artikel 16 oder 17 oder eines Bürgers der Republik Polen, wenn er sich mit diesem seit mindestens einem Jahr vor seinem Tod im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufgehalten hat;
- 2) bei der Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit einem EU-Bürger im Sinne von Artikel 16 oder Artikel 17 oder einem Bürger der Republik Polen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Polen, wenn:
- a) die Ehe vor Einleitung des Verfahrens zur Ehescheidung oder Ungültigerklärung der Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat, davon mindestens ein Jahr während des Aufenthalts des EU-Bürgers oder des Staatsbürgers der Republik Polen auf dem Gebiet der Republik Polen, oder
- b) als ehemaliger Ehegatte eines EU-Bürgers oder eines Bürgers der Republik Polen aufgrund einer Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung das Sorgerecht für seine Kinder hat, oder
- c) besonders zwingende Umstände vorliegen, einschließlich solcher, die mit häuslicher Gewalt während der Ehe zusammenhängen, oder
- d) als ehemaliger Ehegatte eines EU-Bürgers oder eines Bürgers der Republik Polen das Recht hat, ein minderjähriges Kind auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten oder auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung zu besuchen, wenn sich aus der Vereinbarung oder der Entscheidung ergibt, dass der Besuch im Hoheitsgebiet der Republik Polen stattfindet.
- Im Falle des Todes oder des Wegzugs eines EU-Bürgers im Sinne von Artikel 16 oder Artikel 17 oder eines Bürgers der Republik Polen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen behalten das Kind eines EU-Bürgers oder eines Bürgers der Republik Polen, das sich in diesem Hoheitsgebiet aufhält und dort studiert oder studiert, und der sorgeberechtigte Elternteil unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit das Aufenthaltsrecht, bis das Kind seine Ausbildung oder sein Studium abgeschlossen hat (Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes).

# c) Das Aufenthaltsrecht des studierenden Kindes eines EU-Bürgers und seines Elternteils (Art. 19a des Gesetzes):

Das Kind eines EU-Bürgers, das im Hoheitsgebiet der Republik Polen erwerbstätig war, aber das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 17 nicht behalten hat, und das sich in diesem Hoheitsgebiet aufhält und dort zur Schule geht oder studiert, hat das Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss seiner Ausbildung oder seines Studiums.

Ein Elternteil, der das Kind eines EU-Bürgers betreut, der im Hoheitsgebiet der Republik Polen erwerbstätig war, aber das Aufenthaltsrecht nach Artikel 17 nicht beibehalten hat, und der sich in diesem Hoheitsgebiet aufhält und dort eine Ausbildung oder ein Studium absolviert, hat das Aufenthaltsrecht bis zur Volljährigkeit des Kindes; dieses Recht besteht auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes, wenn das Kind weiterhin die Anwesenheit und die Betreuung dieses Elternteils benötigt, um seine Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

#### VII. Pflicht zur Anmeldung des Aufenthalts oder zum Erhalt einer Aufenthaltskarte

Wenn der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen länger als drei Monate dauert, sind der EU-Bürger und sein Familienangehöriger, der die EU-Bürgerschaft besitzt, verpflichtet, **ihren Aufenthalt anzumelden**, während ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, verpflichtet ist, **eine Aufenthaltskarte für den Familienangehörigen des EU-Bürgers zu erhalten.** Die Pflicht zur Anmeldung des Aufenthalts gilt nicht für EU-Bürger, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, um eine Beschäftigung zu suchen (siehe oben für Informationen über das Aufenthaltsrecht für bis zu 3 Monate).

Hinweis: Die Pflicht zur Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers ist nicht dasselbe wie die Pflicht zur Anmeldung an einer Adresse, die in Polen gilt. Die für die Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers zuständige Behörde ist der Woiwode, der für den Wohnsitz des betreffenden Bürgers zuständig ist. Zuständig für die Meldepflicht an der angegebenen Adresse ist das zuständige Organ der Gemeinde (Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsident).

Um den Wohnsitz eines EU-Bürgers (einschließlich seiner Familienangehörigen, die ebenfalls EU-Bürger sind) anzumelden und um eine Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, zu erhalten, muss der Bürger die Bedingungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erfüllen.

#### VIII. Recht auf Daueraufenthalt

Ein EU-Bürger erwirbt das Recht auf Daueraufenthalt nach einem Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen, in dem er mindestens eine der Bedingungen für das Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erfüllt hat oder das Aufenthaltsrecht behalten hat oder das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 19a des Gesetzes hatte (siehe oben Informationen über das Aufenthaltsrecht).

Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, erwirbt das Recht auf Daueraufenthalt nach einem Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen mit einem EU-Bürger oder mit einem Bürger der Republik Polen, in dem er mindestens eine der Bedingungen des Aufenthaltsrechts für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Bezug auf den Familienangehörigen erfüllt hat oder das Aufenthaltsrecht beibehalten hat oder das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 19a des Gesetzes besaß (siehe oben stehende Informationen zum Aufenthaltsrecht).

Ein Familienangehöriger, der EU-Bürger ist, sich seit fünf Jahren ununterbrochen auf dem Gebiet der Republik Polen aufhält und das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes behalten hat, erwirbt das Recht auf Daueraufenthalt. Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, sich seit fünf Jahren ununterbrochen in der Republik Polen aufhält und das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 19 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes beibehalten hat, erwirbt das Recht auf Daueraufenthalt (siehe oben stehende Informationen zum Aufenthaltsrecht).

#### Frühere Erlangung des Rechts auf Daueraufenthalt:

- Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger aus einem Nicht-EU-Staat, der mit einem polnischen Staatsbürger verheiratet ist, erwirbt das Recht auf Daueraufenthalt nach Ablauf von drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen, in denen er/sie mindestens eine der Bedingungen für das Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate erfüllt hat, einschließlich derjenigen, die einen Familienangehörigen betreffen, oder er/sie hat das Aufenthaltsrecht behalten oder hatte das Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 19a des Gesetzes (siehe oben Informationen zum Aufenthaltsrecht) (Artikel 43a des Gesetzes).

- Das Recht auf Daueraufenthalt vor Ablauf der fünfjährigen Aufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Republik Polen wird von einem EU-Bürger erworben (Artikel 45 Absatz 1 des Gesetzes):
  - 1) ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger, der zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung das in den polnischen Rentenversicherungsvorschriften festgelegte Rentenalter erreicht hat oder der seine Arbeit beendet hat, um in den Vorruhestand zu gehen, wenn er zuvor 12 Monate lang eine Arbeit oder eine andere Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeübt hat und sich dort ununterbrochen länger als drei Jahre aufgehalten hat;
  - 2) ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger, der eine Arbeit oder eine andere Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in diesem Gebiet wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgegeben hat, wenn er sich in diesem Gebiet ununterbrochen länger als zwei Jahre aufgehalten hat;
  - 3) ein Arbeitnehmer oder Selbständiger, der nach drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts und Ausübung einer Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in diesem Hoheitsgebiet eine Arbeit oder eine andere Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, seinen Wohnsitz aber weiterhin im Hoheitsgebiet der Republik Polen hat, in das er mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt.
  - 2. Die Ausübung einer Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung im Hoheitsgebiet der Republik Polen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gilt auch als Ausübung einer Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem anderen Mitgliedstaat.
  - 3. Absatz 1 Nummer 2 gilt auch für einen Arbeitnehmer oder Selbständigen, der während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Arbeit oder eine andere Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat und diese Tätigkeit wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit eingestellt hat.
  - 4. Die Anforderungen bezüglich der Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts und der Ausübung einer Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach Absatz 1 Nummer 1 sowie die Anforderung bezüglich der Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts nach Absatz 1 Nummer 2 gelten nicht für den Ehegatten eines polnischen Staatsbürgers.
  - 5. Das Erfordernis der Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts nach Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Einstellung der Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zurückzuführen ist.
  - 6. Als Zeiten der Arbeit oder sonstigen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gelten:
  - 1) bei unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, die sich aus der vom Bezirksarbeitsamt geführten Arbeitslosenkartei ergibt;
  - 2) die Unterbrechung der Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unabhängig vom Willen der in Absatz 1 genannten Person;

- 3) die Nichtausübung einer Arbeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung infolge einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall.
- Das Recht auf Daueraufenthalt, das ein Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Artikel 45 des Gesetzes erworben hat, wird auch von einem Familienangehörigen erworben, das mit ihm auf dem Gebiet der Republik Polen wohnt, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit (Artikel 46, Absatz 1 des Gesetzes).
  - 2. Stirbt ein Arbeitnehmer oder Selbständiger, der vor dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt gemäß Artikel 45 in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Arbeit oder eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, so erwirbt ein Familienangehöriger, der sich zum Zeitpunkt seines Todes mit ihm im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhielt, ebenfalls das Recht auf Daueraufenthalt, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, wenn:
  - 1) der Arbeitnehmer oder Selbstständige sich bis zum Todestag zwei Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufgehalten hat, oder
  - 2) der Tod des Arbeitnehmers oder Selbstständigen infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

#### Ununterbrochener Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen:

Der Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Polen gilt als ununterbrochen, wenn die Unterbrechungen insgesamt sechs Monate pro Jahr nicht überschritten haben.

Der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Hoheitsgebiet für einen längeren als den oben genannten Zeitraum verlassen wird, um:

- 1) der Ableistung des obligatorischen Militärdienstes oder
- 2) eine wichtige persönliche Situation, insbesondere Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Studium, Berufsausbildung, Abordnung, die einen Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets erfordert, sofern dieser Zeitraum nicht länger als 12 aufeinander folgende Monate ist.

Der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen wird unterbrochen durch:

- 1) Vollstreckung einer Entscheidung über die Ausweisung eines EU-Bürgers oder eines Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist;
- 2) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch einen Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist.

Einem EU-Bürger, der das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, wird auf Antrag ein **Dokument** ausgestellt, das sein Recht auf Daueraufenthalt bestätigt.

Ein Familienangehöriger eines Nicht-EU-Bürgers, der das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, ist verpflichtet, für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers eine Daueraufenthaltskarte zu beantragen.

# IX. Andere Familienangehörige von EU-Bürgern und polnischen Staatsbürgern sowie Personen, die mit diesen Bürgern im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention in familiärer Gemeinschaft leben

- 1. Ein EU-Bürger kann seinen Wohnsitz anmelden, ohne die Wohnsitzbedingungen zu erfüllen, wenn:
- 1) er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder eines Bürgers der Republik Polen ist, der nicht in Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes genannt ist, und der zu ihm nachzieht oder sich mit ihm auf dem Gebiet der Republik Polen aufhält, weil er:
- a) in dem Land, aus dem der antragstellende EU-Bürger stammt, finanziell von ihm abhängig ist oder mit ihm in einem Haushalt lebt, oder
- b) aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, die eine persönliche Betreuung durch einen EU-Bürger oder einen Bürger der Republik Polen, zu dem dieser Bürger in das Hoheitsgebiet der Republik Polen nachzieht oder sich dort aufhält, erfordern;
- 2) mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen, dem er auf dem Gebiet der Republik Polen nachzieht oder bei dem er sich aufhält, ein Familienleben im Sinne der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Dz.U.. 1993, Nr. 284, in der geänderten Fassung) führt.
- 2. Ein Ausländer, der kein EU-Bürger ist, der ein Familienangehöriger eines polnischen Bürgers oder eines Bürgers eines anderen EU-, EWR- oder schweizerischen Mitgliedstaates ist, der auf dem Gebiet der Republik Polen wohnt, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben a) und b) des Gesetzes genannten Personen, und der sich auf dem Gebiet der Republik Polen gemeinsam mit diesem Bürger aufhält aufgrund:
  - a) finanzieller Abhängigkeit von ihm oder wegen des Verbleibs in einem gemeinsamen Haushalt mit ihm in dem Land, aus dem der Ausländer gekommen ist, oder
  - b) aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, die eine persönliche Betreuung durch diesen Bürger erfordern,

kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis im Sinne von Artikel 160 Absatz 1 des Ausländergesetzes vom 12. Dezember 2013 (Dz.U. 2023, Pos. 519, geänderte Fassung) erteilt werden.

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 160 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 12. Dezember 2013 kann einem Ausländer erteilt werden, der kein EU-Bürger ist, der mit einem polnischen Staatsangehörigen, der auf dem Gebiet der Republik Polen wohnt, einem Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates, des EWR oder der Schweiz, mit dem sie zusammen auf dem Gebiet der Republik Polen wohnen, ein Familienleben im Sinne der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten führt.

Im Falle eines Ausländers, der sich im Ausland aufhält, wird ein Antrag auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 160 Absatz 1 oder 3 des Ausländergesetzes von einem Bürger der Republik Polen, eines anderen EU-Mitgliedstaates, des EWR oder der Schweiz gestellt, der sich auf dem Gebiet der Republik Polen aufhält, in das der Ausländer einreisen will. Sobald ein positiver Bescheid vorliegt, wird dem Ausländer ein spezielles Visum für das Ausland ausgestellt, um die Genehmigung

umzusetzen. Bei der Ankunft in Polen muss der Ausländer eine Aufenthaltskarte beantragen und seine Fingerabdrücke abgeben, um eine Aufenthaltskarte zu erhalten.

Informationen zur Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis finden Sie hier.

## 2.4 (...)

#### 2.5 ANFORDERUNGEN AN ANTRÄGE, DOKUMENTE, ERKLÄRUNGEN, STELLUNGNAHMEN

Anträge, Ersuchen und Dokumente in Angelegenheiten, die das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf Daueraufenthalt betreffen, sollten:

- in polnischer Sprache abgefasst sein;
- Originale oder amtlich beglaubigte Kopien (anstelle des Originaldokuments kann eine Partei eine
  Kopie (Abschrift) eines Dokuments vorlegen, wenn deren Übereinstimmung mit dem Original von
  einem Notar oder einem Vertreter der Partei, die in der Rechtssache handelt, der ein
  Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand oder ein bevollmächtigter Mitarbeiter der
  verfahrensführenden Stelle (Woiwod) ist, dem das Originaldokument zusammen mit der Kopie
  vorgelegt wurde, beglaubigt wurde dies gilt nicht für Ausweisdokumente (Reisedokumente);
- von einem vereidigten Übersetzer ins Polnische übersetzt bei Dokumenten, die in einer Fremdsprache abgefasst sind und als Beweismittel im Verfahren dienen, z.B. ausländische Personenstandsurkunden, Verträge usw. Hinweis: Die Verpflichtung zur Vorlage einer Übersetzung gilt nicht für Reisedokumente oder andere Dokumente, die die Identität und Staatsangehörigkeit bestätigen.

#### 2.6 FRIST FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Nach den geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften muss die Bearbeitung eines Falles:

- wenn eine Untersuchung erforderlich ist, spätestens innerhalb eines Monats abgeschlossen sein,
- in einem besonders komplizierten Fall spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens
- und bei Berufungsverfahren innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung.

## Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen:

- Die Anmeldung des Wohnsitzes und die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers erfolgt unverzüglich (d. h. ohne unnötige Verzögerung), oder die Anmeldung des Wohnsitzes wird innerhalb dieser Frist abgelehnt.
- Ein Dokument, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, wird unverzüglich (d. h. ohne unnötige Verzögerung) nach dem Antrag auf Ausstellung ausgestellt oder seine Ausstellung wird innerhalb dieser Frist abgelehnt.

• Eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers wird spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags auf Ausstellung ausgestellt oder ihre Ausstellung wird innerhalb dieser Frist abgelehnt.

**Hinweis:** Besteht in einem bestimmten Fall Klärungs- oder Verdeutlichungsbedarf hinsichtlich der der Behörde vorliegenden Daten, kann eine Partei im Laufe des Verfahrens aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen oder Beweise vorzulegen, die die im Antrag genannten Umstände bestätigen.

In jedem Fall, in dem die Angelegenheit nicht innerhalb der oben genannten Fristen behandelt wird, ist die Behörde erster oder zweiter Instanz verpflichtet, die Partei unter Angabe der Gründe für die Verzögerung zu benachrichtigen, die neue Frist für die Behandlung der Angelegenheit anzugeben und sie über das Recht zu belehren, eine Erinnerung einzulegen.

### 2.7 BEVOLLMÄCHTIGUNG

Eine Partei kann durch einen Bevollmächtigten handeln, es sei denn, die Art der Handlung erfordert, dass die Partei persönlich handelt. Der Bevollmächtigte einer Partei kann eine natürliche, geschäftsfähige Person sein.

- Die Bevollmächtigung sollte schriftlich oder in Form eines elektronischen Dokuments erteilt oder zu Protokoll gegeben werden;
- der Bevollmächtigte fügt ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Vollmacht zu den Akten;
- bei spezifischen Bevollmächtigungen (für bestimmte Verfahren) sollte die Vollmacht den Bevollmächtigten ermächtigen, den Ausländer in einem bestimmten Verfahren sowohl vor einem zuständigen Woiwoden als auch vor dem Leiter des Ausländeramtes zu vertreten (wenn der Ausländer auch in einem Berufungsverfahren vertreten werden möchte).
- Ein Bevollmächtigter kann auf der Grundlage einer besonderen Vollmacht zur Entgegennahme dieser Bescheinigung oder dieses Dokuments gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität bestätigt, eine Aufenthaltsbescheinigung eines EU-Bürgers oder eines Bürgers des Vereinigten Königreichs oder ein Dokument, das das Recht auf Daueraufenthalt eines EU-Bürgers bestätigt, abholen.
- In den Fällen, in denen auf das persönliche Erscheinen bei der Antragstellung verzichtet wird, kann
  die Abholung der Aufenthaltskarte oder der Daueraufenthaltskarte oder des Dokuments zur
  Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts eines britischen Staatsbürgers durch einen
  Bevollmächtigten auf der Grundlage einer besonderen Bevollmächtigung zur Abholung dieses
  Dokuments gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität bestätigt, vorgenommen
  werden.

#### 2.8 ZUSTELLUNG VON SCHRIFTVERKEHR

Alle Briefe (Bescheide, Vorladungen, Entscheidungen, Verfügungen usw.) werden gegen Empfangsbestätigung durch den **Postbetreiber** oder durch Beamte der Behörde erster oder zweiter Instanz oder andere befugte Personen oder Stellen zugestellt.

Die Zustellung erfolgt an die von der Partei angegebene Anschrift oder an den Ort, an dem sich die Partei befindet.

Ausländern, denen die Freiheit entzogen ist, wird von der Verwaltung der Einrichtung, in der sie festgehalten werden, zugestellt.

Die Zustellung von Schriftstücken erfolgt auch im Wege der **elektronischen Kommunikation** im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2002 über die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege, wenn eine Partei oder ein anderer Verfahrensbeteiligter eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- 1) Er stellt einen Antrag in Form eines elektronischen Dokuments über das elektronische Postfach einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung,
- 2) Er ersucht die öffentliche Verwaltungsstelle um eine solche Zustellung und gibt der öffentlichen Verwaltungsstelle eine elektronische Adresse an,
- 3) Er sich damit einverstanden erklärt, dass Briefe in dem Verfahren auf diese Weise zugestellt werden, und der öffentlichen Verwaltungsstelle die elektronische Adresse angibt.

Das Organ der öffentlichen Verwaltung kann eine Partei oder einen anderen Verfahrensbeteiligten auffordern, der Zustellung von Schriftstücken in Form eines elektronischen Dokuments in anderen, von dem Organ festgelegten Kategorien von Einzelfällen zuzustimmen.

Das Organ der öffentlichen Verwaltung kann seine Zustimmung zur Zustellung von Briefen mittels dieser elektronischen Kommunikationsmittel beantragen, indem es diesen Antrag mittels elektronischer Kommunikationsmittel an die elektronische Adresse der Partei oder eines anderen Verfahrensbeteiligten sendet. Artikel 46 § 3-8 der Verwaltungsverfahrensordnung findet auf den vorgenannten Antrag keine Anwendung.

Verzichtet eine Partei oder ein anderer Verfahrensbeteiligter auf die Zustellung von Briefen im Wege der elektronischen Kommunikation, so stellt die öffentliche Verwaltungsstelle den Brief in der für einen Brief in einer anderen Form als der eines elektronischen Dokuments vorgesehenen Weise zu.

#### ÄNDERUNG DER ANSCHRIFT

Im Laufe des Verfahrens sind die Parteien (Ausländer) sowie ihre Vertreter und Anwälte **verpflichtet, der Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist, jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen**. Während des Verfahrens werden Briefe stets an die Zustellungsanschrift gesandt, die der betreffenden Behörde zuletzt mitgeteilt wurde.

- Wird die vorgenannte Verpflichtung vernachlässigt, gilt die Zustellung des Schreibens an die vorherige Anschrift als wirksam (z. B. läuft bei einer solchen Zustellung eines Bescheids die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs auch dann, wenn der Ausländer oder sein Bevollmächtigter den Bescheid aufgrund einer Änderung der Anschrift nicht tatsächlich erhalten hat)
- ABWESENHEIT DES EMPFÄNGERS: Ist der Adressat nicht an der von ihm angegebenen Adresse anwesend, wird das Schreiben gegen Empfangsbestätigung an ein volljähriges Haushaltsmitglied, einen Nachbarn oder den Hausverwalter zugestellt, wenn sich diese Personen verpflichtet haben,

das Schreiben an den Adressaten zurückzusenden. Die Zustellung des Briefes an den Nachbarn oder den Hausverwalter wird dem Empfänger durch Einlegen eines Zettels in den Briefkasten oder, falls dies nicht möglich ist, an der Wohnungstür bekannt gegeben.

#### **DIE BRIEFE WERDEN ZUGESTELLT:**

- An die Partei, d.h. den Ausländer, unter der von ihm angegebenen Anschrift und wenn er durch einen Vertreter (z.B. einen Vormund) handelt an diesen Vertreter.
  - Die Partei ist verpflichtet, den Erhalt des Schreibens durch ihre Unterschrift zu bestätigen und das Datum der Zustellung anzugeben. Verweigert er die Bestätigung der Zustellung, so stellt der zustellende Beamte selbst das Datum der Zustellung fest und ermittelt die Person, die das Schreiben erhalten hat, sowie den Grund für das Fehlen ihrer Unterschrift.
  - Verweigert eine Partei die Annahme eines durch die Post versandten oder auf andere Weise zugestellten Schreibens, so wird das Schreiben mit einem Vermerk über die Verweigerung und dem Datum der Verweigerung an den Absender zurückgesandt. In diesem Fall gilt das Schreiben als an dem Tag zugestellt, an dem der Adressat die Annahme verweigert hat.
- an den Bevollmächtigten. Hat eine Partei einen Bevollmächtigten bestellt, so werden die Schreiben dem Bevollmächtigten zugestellt. Sind mehrere Bevollmächtigte bestellt, so bestimmt die Partei einen von ihnen als zuständig für die Zustellung und teilt dies der verfahrensführenden Behörde mit. Benennt der Ausländer keinen solchen Bevollmächtigten, so werden die Briefe nur einem Bevollmächtigten zugestellt. Für den Bevollmächtigten gelten die gleichen Regeln für die Empfangsbestätigung wie für die Partei.

#### IST ES NICHT MÖGLICH, DAS SCHREIBEN AUF DIE OBEN ANGEGEBENE WEISE ZUZUSTELLEN:

- bewahrt der Postbetreiber das Schreiben 14 Tage lang in seinem Postamt auf im Falle der Zustellung durch die Post
- der Brief wird für einen Zeitraum von 14 Tagen im Büro der zuständigen Gemeinde (Stadt) hinterlegt im Falle der Zustellung des Briefes durch einen Angestellten der Gemeinde (Stadt) oder einer bevollmächtigten Person oder Einrichtung.

Ein Hinweis auf die Hinterlegung des Schreibens mit der Information, dass es innerhalb von sieben Tagen nach der Hinterlegung abgeholt werden kann, wird in den Briefkasten eingeworfen oder, falls dies nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Büros oder anderer Räumlichkeiten, in denen der Empfänger seine berufliche Tätigkeit ausübt, oder an einer gut sichtbaren Stelle am Eingang des Grundstücks des Empfängers angebracht.

Wird die Sendung nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeholt, erfolgt eine zweite Aufforderung zur Abholung der Sendung innerhalb von höchstens 14 Tagen ab dem Datum der ersten Aufforderung.

Die Zustellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der vorgenannten Frist als erfolgt und das Schreiben wird zu den Akten genommen.

#### **ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG**

Um ein **Schreiben in Form eines elektronischen Dokuments zuzustellen**, sendet die öffentliche Verwaltungsstelle eine Mitteilung an die elektronische Adresse des Empfängers, die Folgendes enthält

- 1) einen Hinweis darauf, dass der Empfänger das Schreiben in Form eines elektronischen Dokuments erhalten kann;
- 2) die Angabe der elektronischen Adresse, bei der der Empfänger das Schreiben abholen kann und bei der er die Zustellung des Schreibens bestätigen sollte;
- 3) Anweisungen, wie das Schreiben abgeholt werden soll, insbesondere wie man sich an der angegebenen elektronischen Adresse im IKT-System der öffentlichen Verwaltung identifiziert, sowie Informationen über das Erfordernis, die offizielle Empfangsbestätigung in einer bestimmten Weise zu unterzeichnen.

Wird ein Brief in Form eines elektronischen Dokuments nicht abgeholt, sendet die öffentliche Verwaltung nach Ablauf von sieben Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Benachrichtigung, eine zweite Benachrichtigung über die Möglichkeit, den Brief abzuholen.

Wird das Schreiben nicht abgeholt, so **gilt die Zustellung nach Ablauf von 14 Tagen**, gerechnet ab dem Tag der Absendung der ersten Benachrichtigung, **als erfolgt**.

## 2.9. VERTRETER FÜR DIE ZUSTELLUNG VON KORRESPONDENZ

Eine Partei, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz nicht in der Republik Polen, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat – eine Partei von Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist verpflichtet, einen Vertreter für die Zustellung der Korrespondenz in der Republik Polen zu benennen, wenn er keinen in der Republik Polen ansässigen Vertreter für die Bearbeitung des Falles benannt hat und nicht über den Konsul der Republik Polen handelt Republik Polen, es sei denn, die Lieferung erfolgt über elektronische Kommunikationsmittel.

Wird kein Bevollmächtigter für die Zustellung der Korrespondenz bestellt, verbleiben die für diese Partei bestimmten Briefe mit der Wirkung der Zustellung in den Akten.

#### 2.10 PFLICHT ZUR EINHALTUNG DER FRIST

In polnischer Sprache gestellte Anträge (Anträge, Erläuterungen, Einsprüche, Beschwerden) sind innerhalb der für die Vornahme einer bestimmten Handlung festgelegten Frist einzureichen.

Die Frist für die Vornahme einer bestimmten Handlung gilt als gewahrt, wenn das Schreiben vor ihrem Ablauf übermittelt wurde:

- in Form eines **elektronischen Dokuments** an ein Organ der öffentlichen Verwaltung gesendet wurde und der Absender eine offizielle Empfangsbestätigung erhalten hat;
- in einer **polnischen Posteinrichtung des vorgesehenen Betreibers** im Sinne des Gesetzes vom 23. November 2012 aufgegeben wurde. Postgesetz,
- bei einer polnischen konsularischen Vertretung abgegeben,
- von einem Soldaten beim Kommando einer militärischen Einheit hinterlegt,
- von einem Mitglied der Schiffsbesatzung beim Kapitän des Schiffes abgegeben,

- von einer Person, der die Freiheit entzogen wurde, bei der Verwaltung einer Justizvollzugsanstalt eingereicht,
- von einem Ausländer, der sich in einem bewachten Zentrum oder in einer Haftanstalt für Ausländer befindet, bei der Verwaltung dieses Zentrums oder dieser Haftanstalt eingereicht wird.

Die Briefe können auch direkt bei der mit dem Fall befassten Behörde eingereicht werden.

Der benannte Betreiber im Sinne des Gesetzes - Postgesetz ist Poczta Polska Spółka Akcyjna.

Darüber hinaus gilt das Datum der Zustellung eines bestimmten Aktes als Zustellungsdatum:

- im Falle der Zustellung durch ein ausländisches Postamt das Datum des Eingangs beim polnischen Postamt des benannten Betreibers (Datum des Poststempels des polnischen Postamts);
- im Falle der Zustellung durch andere Postunternehmen als den benannten Betreiber (Poczta Polska Spółka Akcyjna) oder durch ein Kurierunternehmen (sowohl in Polen als auch im Ausland frankiert) das Datum des Eingangs bei der Behörde.

Bei Nichteinhaltung der in der Vorladung gesetzten Frist kann der Ausländer innerhalb von 7 Tagen nach Wegfall des Grundes für die Nichteinhaltung der Frist einen Antrag auf Wiederherstellung der Frist stellen. Der Ausländer muss nachweisen, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Gleichzeitig mit dem Antrag sind die in der Ladung aufgeführten Unterlagen zu ergänzen bzw. die dort aufgeführten Handlungen vorzunehmen.

#### 2.11 EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN

- In jedem Stadium des Verfahrens hat eine Partei das Recht, die Akten einzusehen, sich Notizen zu machen, Kopien (z. B. Fotos) oder Auszüge anzufertigen. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Verfahrens.
- Eine Partei kann die Beglaubigung von Abschriften oder Auszügen aus den Akten oder die Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten beantragen, wenn dies durch ein berechtigtes Interesse der Partei gerechtfertigt ist.
- Die Stempelgebühr für die Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder einer Kopie eines Schriftstücks aus den Akten beträgt für jede volle oder angefangene Seite 5 PLN.
- Die oben genannten Grundsätze gelten nicht für Akten, die Verschlusssachen mit der Klausel "geheim" oder "streng geheim" enthalten, sowie für andere Akten, die das Organ der öffentlichen Verwaltung aufgrund eines wichtigen staatlichen Interesses ausschließt.
- Aktive Teilnahme an den Verfahren. Die Organe der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die aktive Beteiligung der Parteien in jeder Phase des Verfahrens zu gewährleisten und ihnen vor Erlass einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Beweisen und Materialien sowie zu den gestellten Forderungen zu äußern.
- Eine Partei kann die in der Sache erhobenen Beweise prüfen, den eingereichten Antrag ergänzen und eine Erklärung zu Protokoll geben.

KAPITEL III - VERFAHREN ZUR ANMELDUNG DES AUFENTHALTS EINES EU-BÜRGERS UND ZUR AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE FÜR EINEN FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES EU-BÜRGERS

# 3.1 PFLICHT ZUR ANMELDUNG DES AUFENTHALTS ODER ZUM ERHALT EINER AUFENTHALTSKARTE

Dauert der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen länger als drei Monate, sind der EU-Bürger und sein Familienangehöriger, der die Unionsbürgerschaft besitzt, verpflichtet, ihren Aufenthalt anzumelden, während ein Familienangehöriger, der kein Unionsbürger ist, verpflichtet ist, eine Aufenthaltskarte für den Familienangehörigen des EU-Bürgers zu erhalten. Die Pflicht zur Anmeldung des Aufenthalts gilt nicht für EU-Bürger, die ihr Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nutzen. Informationen zu den Aufenthaltsbedingungen finden Sie in Abschnitt 2.3.

### 3.2 BEHÖRDE, DIE DEN ANTRAG BEARBEITET

Der Antrag auf Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers und der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers, der nicht die Unionsbürgerschaft besitzt, sind bei dem für den Wohnsitz des EU-Bürgers zuständigen Woiwoden einzureichen.

Die zuständige Behörde für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte im Falle der Beibehaltung des Aufenthaltsrechts ist der für den Wohnsitz des Familienangehörigen zuständige Woiwode.

# 3.3 EINREICHUNG DES ANTRAGS

Der Antrag auf Eintragung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers ist persönlich einzureichen (der Antrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen und sein persönliches Erscheinen bei der Einreichung des Antrags oder bei der Vorladung durch eine Behörde ist erforderlich), und zwar spätestens am Tag nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Polen. Die Pflicht zur Anmeldung des Wohnsitzes gilt auch für Familienangehörige von EU-Bürgern, die ebenfalls die Unionsbürgerschaft besitzen.

Ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der nicht EU-Bürger ist, muss den Antrag auf eine Aufenthaltskarte **persönlich stellen, und zwar spätestens am Tag nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Einreise** in das Hoheitsgebiet der Republik Polen.

Der Antrag ist zu stellen im Falle von:

- 1) einer minderjährigen Person von den Eltern oder dem von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellten Vormund oder von einem der Eltern oder dem von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellten Vormund zu stellen (d.h. zu unterschreiben);
- 2) einer Person, die vollständig entmündigt ist und unter elterlicher Aufsicht steht von den Eltern vorgelegt, und im Falle einer Person, die nicht unter elterlicher Aufsicht steht von einem Vormund vorgelegt, der von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellt wurde;
- 3) einen unbegleiteten Minderjähriger von einem Vormund vorzulegen.

Bei der Beantragung einer Aufenthaltskarte ist die Anwesenheit eines minderjährigen Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung das sechste Lebensjahr vollendet hat, erforderlich.

HINWEIS: In besonders begründeten Fällen, u. a. aufgrund des Gesundheitszustands des EU-Bürgers oder des Familienangehörigen eines Nicht-EU-Bürgers, kann von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen abgesehen werden.

#### 3.4 FINGERABDRÜCKE FÜR DIE AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE

Die Fingerabdrücke werden von einem Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist und der zum Zeitpunkt der Antragstellung das sechste Lebensjahr vollendet hat, abgenommen.

Es werden keine Fingerabdrücke in die Aufenthaltskarte aufgenommen, wenn:

- 1) sie einer Person ausgestellt wird, bei der die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist, oder
- 2) das persönliche Erscheinen bei der Antragstellung in einem besonders begründeten Fall, einschließlich des Gesundheitszustands des Antragstellers, nicht erforderlich ist.

### 3.5 ERFORDERLICHE DOKUMENTE - ANMELDUNG DES WOHNSITZES EINES EU-BÜRGERS

- 1. Ausgefüllter Antrag auf Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers (Antragsformular finden Sie hier);
- 2. Vier biometrische Fotos, die nicht länger als 6 Monate vor dem Datum der Antragstellung aufgenommen wurden und den angegebenen <u>Anforderungen</u> entsprechen;
- 3. Ein gültiges Reisedokument oder ein anderer gültiger Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit (das Original ist zu prüfen);

Hinweis: Wird eines der oben genannten Dokumente nicht vorgelegt, wird der Antragsteller aufgefordert, die fehlenden Dokumente innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zu vervollständigen, andernfalls bleibt der Antrag unbearbeitet;

In Verfahren in Angelegenheiten, die durch das Gesetz geregelt werden, kann ein EU-Bürger, wenn er kein Reisedokument oder ein anderes Dokument zum Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit vorlegen kann, einen anderen Beweis als ein amtliches Dokument vorlegen, der einen eindeutigen Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit ermöglicht.

4. Sonstige erforderliche Dokumente:

#### a) bei Arbeitnehmern:

 Arbeitsvertrag, Arbeitsbescheinigung, schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder der zur Beschäftigung des EU-Bürgers berechtigten Einrichtung über die Absicht, den EU-Bürger zu beschäftigen (wenn die Arbeit ausgeführt werden soll) oder

#### b) für Selbstständige in Polen:

• eine schriftliche Erklärung über die Eintragung in das Nationale Gerichtsregister oder die Eintragung in das Zentrale Register und Informationen über die Geschäftstätigkeit oder ein anderer Nachweis, dass der EU-Bürger auf dem Gebiet der Republik Polen selbständig tätig ist;

#### c) für Studenten oder Personen, die eine Berufsausbildung absolvieren:

 eine Bescheinigung der Einrichtung, die das Studium durchführt, über die Einschreibung oder die Fortsetzung des Studiums oder eine Bescheinigung der Einrichtung, die die Berufsausbildung durchführt, über die Einschreibung in eine solche Ausbildung,

- ein Dokument der Krankenversicherung, das bestätigt:
  - die Deckung durch die öffentliche Krankenversicherung in Polen (z. B. eine Bestätigung des Nationaler Gesundheitsfonds (NFZ) oder der Soziale Sicherheit (ZUS)), oder
  - das Recht auf Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, oder
  - eine private Krankenversicherung abzuschließen, die alle Kosten abdeckt, die während eines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit medizinischer Hilfe oder einer Krankenhausbehandlung entstehen können, wobei sich der Versicherer verpflichtet, die Kosten für die dem Versicherten erbrachten Gesundheitsleistungen direkt an die Einrichtung zu zahlen, die diese Leistungen erbringt, und zwar auf der Grundlage einer von dieser Einrichtung ausgestellten Rechnung ("Versicherungsschein");
- eine schriftliche Erklärung, dass der Versicherte über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Republik Polen zu bestreiten, so dass er keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, oder ein Nachweis über den Besitz dieser Mittel;

### d) für nicht erwerbstätige Personen:

- Krankenversicherungsnachweis, der bestätigt:
  - die Deckung durch die öffentliche Krankenversicherung in Polen (z. B. eine Bestätigung des Nationaler Gesundheitsfonds (NFZ) oder der Soziale Sicherheit (ZUS)), oder
  - das Recht auf Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, oder
  - eine private Krankenversicherung abzuschließen, die alle Kosten abdeckt, die während eines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit medizinischer Hilfe oder einer Krankenhausbehandlung entstehen können, wobei sich der Versicherer verpflichtet, die Kosten für die dem Versicherten erbrachten Gesundheitsleistungen direkt an die Einrichtung zu zahlen, die diese Leistungen erbringt, und zwar auf der Grundlage einer von dieser Einrichtung ausgestellten Rechnung ("Versicherungsschein");
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel, um den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Republik Polen zu bestreiten, so dass die Sozialhilfe nicht in Anspruch genommen werden muss (finanzielle Mittel, die über den Schwellenwerten für die Sozialhilfe für Alleinstehende (mehr als 776 PLN pro Monat) oder für Familienangehörige (mehr als 600 PLN pro Monat und Person) liegen, gelten als ausreichend).

Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel, um den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen zu bestreiten, so dass die Sozialhilfe nicht in Anspruch genommen werden muss, kann insbesondere wie folgt erbracht werden

- 1) eine Bescheinigung über das Kreditkartenlimit, ausgestellt von der Bank, die die Kreditkarte ausgestellt hat, frühestens einen Monat vor dem Datum der Anmeldung des Wohnsitzes;
- 2) eine Bescheinigung über das Guthaben bei einer Bank oder einer Spar- und Kreditgenossenschaft mit Sitz auf dem Gebiet der Republik Polen oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum -, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland - ausgestellt frühestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anmeldung des Aufenthalts;

- 3) ein Dokument, das die Gewährung eines in- oder ausländischen Stipendiums bestätigt;
- 4) eine Arbeits- und Verdienstbescheinigung, die frühestens einen Monat vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Registrierung des Aufenthalts ausgestellt wurde.

Bei der Beurteilung, ob die Bedingung, über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen, erfüllt ist, wird die Teilnahme eines EU-Bürgers an Hilfsprogrammen, die aus EU-Mitteln kofinanziert werden und auf die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Stärkung der sozialen Integration abzielen, berücksichtigt.

#### e) für Ehegatten polnischer Staatsbürger:

Dokument, das die Heirat mit einem polnischen Staatsbürger bestätigt,

#### f) für Familienangehörige von EU-Bürgern:

- eine Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers, die einem EU-Bürger ausgestellt wurde, mit dem ein Familienangehöriger auf dem Gebiet der Republik Polen wohnt (oder ein Dokument, das das Recht auf ständigen Aufenthalt des EU-Bürgers bestätigt) und:
  - Ehepartner Dokument, das die Ehe bestätigt,
  - direkte Nachkommen ein Dokument, das das Bestehen familiärer Bindungen bestätigt, sowie ein Dokument, das das Alter des EU-Bürgers oder seines Ehepartners bestätigt oder dessen Unterhaltspflicht bescheinigt,
  - direkte Verwandte in aufsteigender Linie ein Dokument, das das Bestehen familiärer Bindungen bestätigt, und ein Dokument, das die Abhängigkeit des EU-Bürgers oder seines Ehegatten bestätigt,
- direkte Verwandte in aufsteigender Linie eines minderjährigen EU-Bürgers ein Dokument, das das tatsächliche Sorgerecht für einen minderjährigen EU-Bürger bestätigt, und ein Dokument, das die Unterhaltspflicht eines minderjährigen EU-Bürgers bestätigt;

#### g) für andere Verwandte eines EU-Bürgers oder eines Bürgers der Republik Polen:

- Nachweis der finanziellen Abhängigkeit von diesem Bürger oder der Tatsache, dass er mit ihm in dem Land, aus dem der Antragsteller stammt, in einem Haushalt lebt, oder
- der Nachweis, dass schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Betreuung des Verwandten des EU-Bürgers oder des Bürgers der Republik Polen, mit dem er zusammenlebt oder bei dem er sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält, erfordern;

# h) für Personen, die ein Familienleben mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention führen:

- ein Dokument, das die Führung eines Familienlebens mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen bestätigt.

Es ist auch möglich, den Nachweis zu erbringen, dass die einschlägigen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts oder des Aufenthaltsrechts gemäß Artikel 19a des Gesetzes erfüllt sind (siehe Punkt 2.3 (VI) der Anleitung).

**Hinweis:** Besteht im Einzelfall Erklärungs- oder Klärungsbedarf zu den der Behörde vorliegenden Daten, kann der Ausländer im Verfahren aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, die die im Antrag genannten Umstände bestätigen.

#### 3.6 ERFORDERLICHE DOKUMENTE - AUFENTHALTSKARTE

- 1. Ein ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen **Familienangehörigen** eines EU-Bürgers, **der ein Nicht-EU-Bürger ist** (das Antragsformular finden Sie <u>hier</u>);
- 2. Vier biometrische Fotos, die nicht länger als 6 Monate vor dem Datum der Antragstellung aufgenommen wurden und den angegebenen <u>Anforderungen</u> entsprechen;
- 3. Ein gültiges Reisedokument (Original zur Einsichtnahme);

Hinweis: Wird eines der oben genannten Dokumente nicht vorgelegt, wird der Antragsteller aufgefordert, die fehlenden Dokumente innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zu vervollständigen, andernfalls bleibt der Antrag unbearbeitet;

In Verfahren in Angelegenheiten, die durch das Gesetz geregelt sind, kann ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers in Ermangelung der Möglichkeit, ein Reisedokument vorzulegen, einen anderen Nachweis als ein amtliches Dokument vorlegen, mit dem Identität und Staatsangehörigkeit eindeutig nachgewiesen werden können.

#### 4. Sonstige erforderliche Dokumente:

#### o für Familienangehörige von EU-Bürgern:

- eine Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers, die einem EU-Bürger ausgestellt wurde, mit dem ein Familienangehöriger auf dem Gebiet der Republik Polen wohnt (oder ein Dokument, das das Recht auf ständigen Aufenthalt des EU-Bürgers bestätigt) und:
- Ehepartner Dokument, das die Ehe bestätigt,
- direkte Nachkommen ein Dokument, das das Bestehen familiärer Bindungen bestätigt, sowie ein Dokument, das das Alter des EU-Bürgers oder seines Ehepartners bestätigt oder dessen Unterhaltspflicht bescheinigt,
- direkte Verwandte in aufsteigender Linie ein Dokument, das das Bestehen familiärer Bindungen bestätigt, und ein Dokument, das die Abhängigkeit des EU-Bürgers oder seines Ehegatten bestätigt,
- direkte Verwandte in aufsteigender Linie eines minderjährigen EU-Bürgers ein Dokument, das das tatsächliche Sorgerecht für einen minderjährigen EU-Bürger bestätigt, und ein Dokument, das die Unterhaltspflicht eines minderjährigen EU-Bürgers bestätigt;

### o für Familienangehörige polnischer Staatsbürger

- Ehepartner Dokument, das die Ehe bestätigt,
- direkte Nachkommen ein Dokument, das das Bestehen familiärer Bindungen bestätigt, sowie ein Dokument, das das Alter des polnischen Bürgers oder seines Ehepartners bestätigt oder dessen Unterhaltspflicht bescheinigt,
- direkte Verwandte in aufsteigender Linie ein Dokument, das das Bestehen familiärer Bindungen bestätigt, und ein Dokument, das die Abhängigkeit eines Bürgers der Republik Polen oder seines Ehegatten bestätigt,

 direkte Verwandte in aufsteigender Linie eines minderjährigen polnischen Staatsbürgers - ein Dokument, das das tatsächliche Sorgerecht für einen minderjährigen polnischen Staatsbürger bestätigt, sowie ein Dokument, das die Unterhaltspflicht für einen minderjährigen polnischen Staatsbürger bestätigt,

Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten sind für Familienangehörige von Bürgern der Republik Polen folgende Dokumente erforderlich:

- ein Dokument, das bestätigt, dass der Bürger der Republik Polen unmittelbar vor seiner Ankunft im Hoheitsgebiet der Republik Polen das Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate oder das Recht auf ständigen Aufenthalt in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland besaß,
- ein Dokument, das bestätigt, dass der Bürger der Republik Polen beabsichtigt, sich dauerhaft im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten (z. B. eine schriftliche Erklärung des Bürgers der Republik Polen, seines gesetzlichen Vertreters oder eines direkten Vorfahren, der das tatsächliche Sorgerecht für einen minderjährigen Bürger der Republik Polen ausübt, über seine Absicht, sich dauerhaft im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten),
- ein Dokument, das die frühere Staatsbürgerschaft eines Bürgers der Republik Polen in einem anderen EU-/EWR-Staat, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland bestätigt, wenn es sich um den Ehepartner eines solchen polnischen Bürgers handelt.

Es ist auch möglich, den Nachweis zu erbringen, dass die einschlägigen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts oder des Aufenthaltsrechts gemäß Artikel 19a des Gesetzes erfüllt sind (siehe Punkt 2.3 (VI) der Anleitung).

**Hinweis:** Besteht im Einzelfall Erklärungs- oder Klärungsbedarf zu den der Behörde vorliegenden Daten, kann der Ausländer im Verfahren aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, die die im Antrag genannten Umstände bestätigen.

#### 3.7 ERFORDERLICHE GEBÜHREN

Für die Anmeldung des Wohnsitzes und die Ausstellung einer Bescheinigung über den Wohnsitz eines EU-Bürgers sowie für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers werden keine Gebühren erhoben.

#### 3.8 BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ANTRAG AUF EINE AUFENTHALTSKARTE

Einem Familienangehörigen eines Nicht-EU-Bürgers wird unverzüglich eine Bescheinigung über den Antrag auf eine Aufenthaltskarte ausgestellt.

#### 3.9 DAUER DER BEARBEITUNG

Die Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers und die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung des Wohnsitzes für einen EU-Bürger muss unverzüglich, d.h. ohne unnötige Verzögerung, erfolgen, oder die Anmeldung des Wohnsitzes wird innerhalb dieser Frist abgelehnt.

Die Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung ausgestellt oder innerhalb dieser Frist abgelehnt.

#### 3.10 INFORMATIONEN ÜBER DAS AUSGESTELLTE DOKUMENT

Einem EU-Bürger, dessen Wohnsitz registriert wurde, wird eine **Bescheinigung über die Registrierung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers** mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ausgestellt. Bei Erhalt der Bescheinigung über die Eintragung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers ist ein gültiges Reisedokument oder ein anderes gültiges Dokument zum Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung von einem Bevollmächtigten des Antragstellers abgeholt, muss eine spezielle Vollmacht zur Abholung der Bescheinigung vorgelegt werden. Die Bescheinigung über die Eintragung des Wohnsitzes des EU-Bürgers muss den Vermerk "Richtlinie 2004/38/EG" tragen.

Die **Aufenthaltskarte** für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren, und wenn die vorgesehene Dauer des Aufenthalts des EU-Bürgers auf dem Gebiet der Republik Polen, zu dem der Familienangehörige hinzukommt oder bei dem er wohnt, kürzer als 5 Jahre ist, ist das Dokument für die vorgesehene Dauer des Aufenthalts des EU-Bürgers gültig. Der Eintrag "Familienangehöriger eines EU-Bürgers, Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG" wird in die Aufenthaltskarte aufgenommen.

Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, ist verpflichtet, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers zu besitzen, die sein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen bestätigt und in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument zum mehrfachen visumfreien Grenzübertritt berechtigt.

#### 3.11. ENTGEGENNAHME DES DOKUMENTS

Ein EU-Bürger erhält gegen Vorlage eines gültigen Reisedokuments oder eines anderen gültigen Dokuments, das seine Identität und Staatsangehörigkeit bestätigt, die Bescheinigung über die Eintragung des Aufenthaltsorts des EU-Bürgers. Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, holt die Aufenthaltsbescheinigung persönlich gegen Vorlage eines gültigen Reisedokuments ab.

Wurde das Dokument für einen Minderjährigen ausgestellt, der zum Zeitpunkt der Abholung das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für eine Person, die vollständig entmündigt ist, wird die Bescheinigung oder die Aufenthaltskarte von den Eltern, dem gesetzlichen Vormund bzw. dem Betreuer gegen Vorlage eines gültigen Dokuments zum Nachweis seiner Identität abgeholt.

Ein Bevollmächtigter kann auf der Grundlage einer besonderen Vollmacht für den Empfang dieser Bescheinigung die Anmeldebescheinigung des EU-Bürgers gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität nachweist, abholen.

Die Entgegennahme einer Aufenthaltskarte, die einer voll geschäftsunfähigen Person oder einem Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltskarte das sechste Lebensjahr vollendet hat, ausgestellt wurde, erfordert die Anwesenheit der betreffenden Person. Vor der Abholung der Aufenthaltskarte wird mit Hilfe eines elektronischen Lesegeräts überprüft, ob die darin enthaltenen personenbezogenen Daten sachlich richtig sind.

In den Fällen, in denen auf das persönliche Erscheinen bei der Antragstellung verzichtet wurde, kann die Aufenthaltskarte von einem Bevollmächtigten auf der Grundlage einer besonderen Vollmacht zur Abholung des Dokuments gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität nachweist, abgeholt werden.

# 3.12 SANKTIONEN BEI NICHTEINHALTUNG DER PFLICHT ZUR ANMELDUNG DES WOHNSITZES EINES EU-BÜRGERS ODER ZUR AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE

Die Nichteinhaltung der Pflicht zur Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers oder zur Erlangung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers auf dem Gebiet der Republik Polen wird mit einer Geldstrafe geahndet. Die Rechtsprechung in diesen Fällen erfolgt nach dem im Gesetz vom 24. August 2001 festgelegten Verfahren. - Verhaltenskodex in Deliktsfällen (Dz.U. von 2022, Pos. 1124 in der geänderten Fassung).

#### 3.13 NICHTBEARBEITUNG DES ANTRAGS

Ein Antrag auf Registrierung des Aufenthalts eines EU-Bürgers oder auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers wird nicht bearbeitet, wenn er nicht den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht:

- 1. er formale Mängel aufweist, die der Ausländer trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen nicht ergänzt hat; als solche gelten z.B.:
  - Nichtvorlage des Antrags auf dem entsprechenden Formular;
  - Nichtausfüllen aller erforderlichen Felder des Antragsformulars;
  - Nichtvorlage eines gültigen Reisedokuments oder, im Falle eines EU-Bürgers, eines anderen gültigen Dokuments zum Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit;
  - Nichtbeifügung der erforderlichen Fotos zum Antrag;
- 2. **Der Antrag wurde vom Antragsteller nicht persönlich eingereicht**, und trotz Aufforderung zum persönlichen Erscheinen innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen ist der Antragsteller nicht erschienen;
- 3. der Familienangehörige, der eine Aufenthaltskarte beantragt, hat keine Fingerabdrücke für die Ausstellung der Aufenthaltskarte abgegeben, und trotz Aufforderung zum persönlichen Erscheinen und zur Abgabe der Fingerabdrücke innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens sieben Tagen ist der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen;

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht in besonders begründeten Fällen, in denen unter anderem aufgrund des Gesundheitszustands des EU-Bürgers oder eines Familienangehörigen des Nicht-EU-Bürgers von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen abgesehen wird. Nummer 3 findet keine Anwendung, wenn die Aufenthaltskarte einer Person ausgestellt wird, bei der die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers kann in einem Verfahren in Angelegenheiten, die durch das Gesetz geregelt sind, wenn es nicht möglich ist, ein Reisedokument oder ein anderes Dokument zum Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit vorzulegen, einen anderen Beweis als ein amtliches Dokument vorlegen, der es ermöglicht, seine Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei zu beweisen.

# 3.14 ABLEHNUNG DER ANMELDUNG DES WOHNSITZES EINES EU-BÜRGERS ODER DER AUSSTELLUNG EINER AUFENTHALTSKARTE

Einem EU-Bürger wird die Anmeldung seines Aufenthalts verweigert und einem Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, wird die Ausstellung einer Aufenthaltskarte verweigert, wenn:

- 1) die Aufenthaltsbedingungen während eines Zeitraums von mehr als 3 Monaten nicht erfüllt wurden oder
- 2) aus Gründen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder,
- 3) in einem Verfahren zur Anmeldung des Aufenthalts oder zur Erteilung einer Aufenthaltskarte:
  - a) einen Antrag gestellt hat, der falsche persönliche Daten oder Angaben enthält, oder Unterlagen beigefügt hat, die solche Daten oder Angaben enthalten, oder
  - b) eine falsche Aussage gemacht oder die Wahrheit verschwiegen hat oder eine Urkunde gefälscht oder verfälscht hat, um sie als echt zu verwenden, oder eine solche Urkunde als echt verwendet hat, oder
- 4) die Anmeldung des Aufenthalts oder die Ausstellung einer Aufenthaltskarte beantragt, um die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden **Rechtsvorschriften** über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union **zu umgehen**.

Einem Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, wird die Aufenthaltskarte auch dann verweigert, wenn seine Ehe mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen geschlossen wurde, um die Bestimmungen zu umgehen, die die Grundsätze und Bedingungen für die Einreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Republik Polen, die Durchreise, den Aufenthalt und die Ausreise festlegen.

Die Bestimmung über die Verweigerung der Anmeldung des Wohnsitzes aufgrund der Nichterfüllung der Bedingungen für den Aufenthalt gilt nicht für:

- 1) einen EU-Bürger, der ein Familienangehöriger, ein EU-Bürger oder ein anderer als der in Artikel 2 Absatz 4 genannte Bürger der Republik Polen ist, der zu ihm nachzieht oder sich bei ihm im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält, weil er:
  - a) in dem Land, aus dem der antragstellende EU-Bürger stammt, finanziell von ihm abhängig ist oder mit ihm in einem Haushalt lebt, oder
  - b) aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, die eine persönliche Betreuung durch einen EU-Bürger oder einen Bürger der Republik Polen, zu dem dieser Bürger in das Hoheitsgebiet der Republik Polen nachzieht oder sich dort aufhält, erfordern;
- 2) eines EU-Bürgers, der mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen, mit dem er auf dem Gebiet der Republik Polen zusammenlebt oder sich dort aufhält, ein Familienleben im Sinne der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Dz.U.. 1993, Nr. 284) führt.

Im Falle eines EU-Bürgers, der ein Familienleben im Sinne der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten führt, stellt die Behörde, die das Verfahren zur Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers durchführt, insbesondere fest, ob die Bindungen zwischen diesem Bürger

und dem EU-Bürger oder dem Bürger der Republik Polen, mit dem dieser Bürger zusammenzieht oder sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält, tatsächlich und dauerhaft sind.

Eine Ablehnungsentscheidung aus Gründen der Verteidigung oder der staatlichen Sicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und ausschließlich auf dem Verhalten der betreffenden Person beruhen, das eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellt. Ein früheres Strafregister der betreffenden Person kann nicht per se eine Grundlage für eine solche Entscheidung darstellen. Die genannten Bedrohungen können nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

# 3.15 LÖSCHUNG DER AUFENTHALTSANMELDUNG ODER DER AUFENTHALTSKARTE DES EU-BÜRGERS

Die Anmeldung des Wohnsitzes wird aufgehoben, wenn:

- 1) der Antragsteller im Verfahren zur Eintragung des Wohnsitzes:
  - a) einen Antrag gestellt hat, der falsche persönliche Daten oder Angaben enthält, oder Unterlagen beigefügt hat, die solche Daten oder Angaben enthalten, oder
  - b) eine falsche Aussage gemacht oder die Wahrheit verschwiegen hat oder eine Urkunde gefälscht oder verfälscht hat, um sie als echt zu verwenden, oder eine solche Urkunde als echt verwendet hat, oder
- 2) aus Gründen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder,
- 3) der EU-Bürger die Aufenthaltsvoraussetzungen nach Artikel 16, Artikel 17, Artikel 19 Absatz 1 oder 3 oder Artikel 19a **nicht erfüllt**, oder
- 4) der EU-Bürger seinen Aufenthalt angemeldet hat, um die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Rechtsvorschriften über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu umgehen.

Die Aufenthaltskarte wird eingezogen, wenn:

- 1) aus Gründen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder,
- 2) der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Aufenthaltskarte:
  - a) einen Antrag gestellt hat, der falsche persönliche Daten oder Angaben enthält, oder Unterlagen beigefügt hat, die solche Daten oder Angaben enthalten, oder
  - b) eine falsche Aussage gemacht oder die Wahrheit verschwiegen hat oder eine Urkunde gefälscht oder verfälscht hat, um sie als echt zu verwenden, oder eine solche Urkunde als echt verwendet hat, oder

- 3) die Ehe mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen geschlossen wurde, um die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise, die Durchreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Republik Polen zu umgehen, oder
- 4) der Familienangehörige die in den Artikeln 18-19a genannten Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht erfüllt, oder
- 5) der Familienangehörige eine Aufenthaltskarte erworben hat, um die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden **Rechtsvorschriften** über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union **zu umgehen**.

Eine Entscheidung zur Streichung einer Aufenthaltsregistrierung oder einer Aufenthaltskarte aus Gründen der Verteidigung oder der staatlichen Sicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und sich ausschließlich auf das Verhalten der Person stützen, das eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für ein öffentliches Interesse darstellt. Ein früheres Strafregister der betreffenden Person kann nicht per se eine Grundlage für eine solche Entscheidung darstellen. Die genannten Bedrohungen können nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

# KAPITEL IV - BESCHEINIGUNG ZUR BESTÄTIGUNG DER VERMUTUNG, OPFER VON MENSCHENHANDEL ZU SEIN

Einem EU-Bürger oder einem Familienangehörigen aus einem Nicht-EU-Staat, bei dem die Vermutung besteht, dass er ein Opfer des Menschenhandels im Sinne von Artikel 115 § 22 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 - Strafgesetzbuch (Dz.U. 2024, Nr. 17 in der geänderten Fassung), nachstehend "Strafgesetzbuch" genannt, ist eine Bescheinigung auszustellen, die die Vermutung bestätigt, dass er ein Opfer des Menschenhandels ist.

Die Bescheinigung wird von der Behörde ausgestellt, die für die Durchführung des Verfahrens wegen Menschenhandels gemäß Artikel 189a § 1 des Strafgesetzbuchs zuständig ist.

Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum ihrer Ausstellung und im Falle eines minderjährigen EU-Bürgers oder eines minderjährigen Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, für einen Zeitraum von vier Monaten ab dem Datum ihrer Ausstellung.

Einem EU-Bürger oder einem Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, kann eine **weitere Bescheinigung** für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, aber nicht länger als 3 Jahre ausgestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) er hält sich auf dem Gebiet der Republik Polen auf;
- 2) er mit einer für die Durchführung eines Verfahrens wegen eines Straftatbestands des Menschenhandels nach Artikel 189a § 1 des Strafgesetzbuchs zuständigen Behörde zusammengearbeitet hat und ihm, sofern es sich um einen minderjährigen Ausländer handelt, die Eigenschaft eines Opfers in einem Verfahren wegen eines Straftatbestands des Menschenhandels nach Artikel 189a § 1 des Strafgesetzbuchs zuerkannt wurde;
- 3) er den Kontakt zu Personen abgebrochen hat, die im Verdacht stehen, eine Straftat des Menschenhandels im Sinne des Artikels 189a § 1 des Strafgesetzbuches begangen zu haben.

### Die Bescheinigung wird von der Behörde, die sie ausgestellt hat, für ungültig erklärt, wenn:

- 1) die Gründe für ihre Ausstellung weggefallen sind oder
- 2) der Antragsteller in dem Verfahren zur Erteilung des Zertifikats:
- a) einen Antrag gestellt hat, der falsche persönliche Daten oder Angaben enthält, oder Unterlagen beigefügt hat, die solche Daten oder Angaben enthalten, oder
- b) eine falsche Aussage gemacht oder die Wahrheit verschwiegen hat oder eine Urkunde gefälscht oder verfälscht hat, um sie als echt zu verwenden, oder eine solche Urkunde als echt verwendet hat, oder
- 3) aus Gründen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

# KAPITEL V - VERFAHREN ZUR AUSSTELLUNG DES DOKUMENTS ZUR BESTÄTIGUNG DES RECHTS AUF DAUERAUFENTHALT UND DER DAUERAUFENTHALTSKARTE

# 5.1 AUSSTELLUNG EINES DOKUMENTS, DAS DAS RECHT AUF DAUERAUFENTHALT UND DIE VERPFLICHTUNG ZUR ERLANGUNG EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE BESTÄTIGT

Einem EU-Bürger, der gemäß den erforderlichen Bedingungen das Recht auf Daueraufenthalt auf dem Gebiet der Republik Polen erworben hat, wird auf Antrag ein Dokument ausgestellt, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt. Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist und unter den erforderlichen Bedingungen das Recht auf Daueraufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen erworben hat, ist verpflichtet, eine Daueraufenthaltskarte zu erwerben. Informationen über die Bedingungen für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und über die Bedingungen für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt finden sich in Punkt 2.3 der Anweisung.

### 5.2 BEHÖRDE, DIE DEN ANTRAG BEARBEITET

Der Antrag auf Ausstellung eines **Dokuments, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt**, sowie der Antrag auf Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers, der nicht die Unionsbürgerschaft besitzt, ist **bei dem für den Wohnort des EU-Bürgers zuständigen Woiwoden** einzureichen.

Die zuständige Behörde für die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte im Falle der Beibehaltung des Aufenthaltsrechts oder des Todes eines EU-Bürgers ist der für den Wohnsitz des Familienangehörigen zuständige Woiwode.

#### **5.3 EINREICHUNG DES ANTRAGS**

Ein Dokument zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts wird auf Antrag eines EU-Bürgers ausgestellt, eine Daueraufenthaltskarte auf Antrag eines Familienangehörigen, der nicht EU-Bürger ist.

Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, muss eine Daueraufenthaltskarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte beantragen.

Der Antrag auf Erteilung eines Daueraufenthaltsdokuments oder einer Daueraufenthaltskarte ist **persönlich** einzureichen (der Antrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen, und der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Einreichung des Antrags oder bei einer Vorladung durch eine Behörde persönlich zu erscheinen), außer in den folgenden Fällen:

Der Antrag ist zu stellen im Falle von:

- 1) einer minderjährigen Person von den Eltern oder dem von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellten Vormund oder von einem der Eltern oder dem von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellten Vormund zu stellen (d.h. zu unterschreiben);
- 2) einer Person, die vollständig entmündigt ist und unter elterlicher Aufsicht steht von den Eltern vorgelegt, und im Falle einer Person, die nicht unter elterlicher Aufsicht steht von einem Vormund vorgelegt, der von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellt wurde;
- 3) einen unbegleiteten Minderjähriger von einem Vormund vorzulegen.

Bei der Beantragung einer Daueraufenthaltskarte ist die Anwesenheit eines minderjährigen Familienangehörigen, der nicht die Staatsbürgerschaft besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung das sechste Lebensjahr vollendet hat, erforderlich.

HINWEIS: In besonders begründeten Fällen, u. a. aufgrund des Gesundheitszustands des EU-Bürgers oder des Familienangehörigen eines Nicht-EU-Bürgers, kann von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen abgesehen werden.

# 5.4 FINGERABDRÜCKE FÜR DIE ERTEILUNG EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE

Die Fingerabdrücke werden von einem Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist und eine Daueraufenthaltskarte beantragt, abgenommen, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Die Fingerabdrücke werden nicht in die Daueraufenthaltskarte aufgenommen, wenn:

- 1) sie einer Person ausgestellt wird, bei der die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist, oder
- 2) das persönliche Erscheinen bei der Antragstellung in einem besonders begründeten Fall, einschließlich des Gesundheitszustands des Antragstellers, nicht erforderlich ist.

#### **5.5 ERFORDERLICHE DOKUMENTE**

Bei der Beantragung eines Dokuments zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts oder einer Daueraufenthaltskarte müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 1. Ein ausgefüllter Antrag auf Erteilung eines Dokuments zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts oder ein Antrag auf Erteilung einer Daueraufenthaltskarte (Antragsformulare finden Sie hier);
- 2. Vier biometrische Fotos, die nicht länger als 6 Monate vor dem Datum der Antragstellung aufgenommen wurden und den angegebenen <u>Anforderungen</u> entsprechen;
- 3. Eine Kopie eines gültigen Reisedokuments oder, im Falle eines EU-Bürgers, ein anderes gültiges Dokument zum Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit (das Original ist zu prüfen);

Hinweis: Wird eines der oben genannten Dokumente nicht vorgelegt, wird der Antragsteller aufgefordert, die fehlenden Dokumente innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zu vervollständigen, andernfalls bleibt der Antrag unbearbeitet;

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers kann in einem Verfahren in Angelegenheiten, die durch das Gesetz geregelt sind, wenn es nicht möglich ist, ein Reisedokument oder ein anderes Dokument zum Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit vorzulegen, einen anderen Beweis als ein amtliches Dokument vorlegen, der es ermöglicht, seine Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei zu beweisen.

- 4. Sonstige erforderliche Dokumente:
  - a) Im Falle eines EU-Bürgers: Dokumente, die den fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen und die Erfüllung der Bedingungen des Aufenthaltsrechts für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten während dieses Zeitraums bestätigen, oder die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts oder das Recht auf Aufenthalt gemäß Artikel 19a des Gesetzes (siehe Punkt 2.3 (III), (IV), (VI), (VIII) und die in Punkt 3.5 (4. a-f) der Anweisungen aufgeführten Dokumente);

- b) Im Falle eines Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, Dokumente, die einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen mit dem EU-Bürger oder mit dem Bürger der Republik Polen bestätigen und die Bedingungen des Aufenthaltsrechts für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Bezug auf den Familienangehörigen oder die Beibehaltung des Aufenthaltsrechts oder des Aufenthaltsrechts gemäß Artikel 19a des Gesetzes erfüllen (siehe Punkte 2.3, IV, V, VI Buchstabe b für Artikel 19 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes und Buchstabe c, VIII und die in Punkt 3.6 der Anleitung aufgeführten Dokumente);
- c) im Falle eines EU-Bürgers oder eines Familienangehörigen ohne EU-Staatsbürgerschaft, der Ehepartner eines Bürgers der Republik Polen ist:
- Dokument, das die Ehe mit einem Bürger der Republik Polen bestätigt,
- Dokumente, die den dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen und die Erfüllung der Bedingungen des Aufenthaltsrechts für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten während dieses Zeitraums bestätigen, oder die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts oder das Recht auf Aufenthalt gemäß Artikel 19a des Gesetzes (siehe Punkt 2.3 (III), (IV), (VI), (VIII) sowie die in den Punkten 3.5 (4. a-f) und 3.6 der Anweisungen aufgeführten Dokumente);
- d) **bei vorzeitigem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt** (vor Ablauf der fünfjährigen Aufenthaltsdauer) in den in den Vorschriften vorgesehenen Fällen der Nachweis, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Punkt 2.3(VIII) zu den Voraussetzungen nach § 45 oder § 46 des Gesetzes);
- e) erforderlichenfalls Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass eine Unterbrechung des Aufenthalts von mehr als 6 Monaten in einem Jahr von bis zu 12 aufeinander folgenden Monaten auf eine wichtige persönliche Situation zurückzuführen ist, insbesondere Schwangerschaft, Entbindung, Krankheit, Studium, Berufsausbildung, Entsendung.

**Hinweis:** Besteht im Einzelfall Erklärungs- oder Klärungsbedarf zu den der Behörde vorliegenden Daten, kann der Ausländer im Verfahren aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen oder Nachweise vorzulegen, die die im Antrag genannten Umstände bestätigen.

### 5.6 ERFORDERLICHE GEBÜHREN

Für die Ausstellung eines Dokuments, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, sowie für die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers werden keine Gebühren erhoben.

#### 5.7 DAUER DER BEARBEITUNG

Das Dokument, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, wird sofort nach Antragstellung, d.h. ohne unnötige Verzögerung, ausgestellt oder seine Ausstellung wird innerhalb dieser Frist abgelehnt.

Die Daueraufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers wird innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Ausstellung ausgestellt oder ihre Ausstellung wird innerhalb dieser Frist abgelehnt.

## 5.8 INFORMATIONEN ÜBER DAS AUSGESTELLTE DOKUMENT

Das Dokument zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts und die Daueraufenthaltskarte haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Das Dokument, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, trägt den Vermerk "Richtlinie 2004/38/EG".

Ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist verpflichtet, eine Daueraufenthaltskarte zu besitzen, die sein Recht auf ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen bestätigt und ihn zusammen mit einem gültigen Reisedokument berechtigt, die Grenze wiederholt ohne Visum zu überschreiten. Die Daueraufenthaltskarte muss den Vermerk "Familienangehöriger eines EU-Bürgers, Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG" tragen.

# **5.9 ENTGEGENNAHME DES DOKUMENTS**

Der EU-Bürger muss bei der Entgegennahme des Dokuments, das sein Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, ein gültiges Reisedokument oder ein anderes gültiges Dokument vorlegen, das seine Identität und Staatsangehörigkeit belegt. Ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, holt die Daueraufenthaltskarte persönlich gegen Vorlage eines gültigen Reisedokuments ab.

Wurde das Dokument für einen Minderjährigen ausgestellt, der zum Zeitpunkt der Abholung das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für eine Person, die voll geschäftsunfähig ist, wird das Dokument bzw. die Daueraufenthaltskarte von den Eltern, dem gesetzlichen Vormund oder dem Betreuer gegen Vorlage eines gültigen Dokuments zum Nachweis seiner Identität abgeholt.

Das Dokument, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, kann von einem Bevollmächtigten auf der Grundlage einer besonderen Vollmacht zur Abholung dieses Dokuments gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität bestätigt, abgeholt werden.

Für die Entgegennahme einer Daueraufenthaltskarte, die einer Person ausgestellt wurde, die voll geschäftsunfähig ist, oder einem Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Beantragung der Karte das sechste Lebensjahr vollendet hat, ist die Anwesenheit der betreffenden Person erforderlich. Vor der Abholung der Daueraufenthaltskarte wird mit Hilfe eines elektronischen Lesegeräts überprüft, ob die darin enthaltenen personenbezogenen Daten sachlich richtig sind.

In den Fällen, in denen auf das persönliche Erscheinen bei der Antragstellung verzichtet wurde, kann die Daueraufenthaltskarte von einem Bevollmächtigten auf der Grundlage einer besonderen Vollmacht zur Abholung des Dokuments gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität nachweist, abgeholt werden.

# 5.10 SANKTIONEN BEI NICHTEINHALTUNG DER PFLICHT ZUR BESCHAFFUNG EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Erlangung einer Daueraufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers auf dem Gebiet der Republik Polen wird mit einer Geldstrafe geahndet. Die Rechtsprechung in diesen Fällen erfolgt nach dem im Gesetz vom 24. August 2001 festgelegten Verfahren. - Verhaltenskodex in Deliktsfällen (Dz.U. von 2022, Pos. 1124 in der geänderten Fassung).

#### **5.11 NICHTBEARBEITUNG DES ANTRAGS**

Ein Antrag auf ein Dokument zur Bestätigung des Rechts auf Daueraufenthalt oder auf eine Daueraufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers wird unbearbeitet gelassen, wenn er nicht den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht:

# 1. er formale Mängel aufweist, die der Ausländer trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen nicht ergänzt hat; als solche gelten z.B.:

- Nichtvorlage des Antrags auf dem entsprechenden Formular;
- Nichtausfüllen aller erforderlichen Felder des Antragsformulars;
- Nichtvorlage eines gültigen Reisedokuments oder, im Falle eines EU-Bürgers, eines anderen gültigen Dokuments zum Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit;
- Nichtbeifügung der erforderlichen Fotos zum Antrag;
- 2. **Der Antrag wurde vom Antragsteller nicht persönlich eingereicht**, und trotz Aufforderung zum persönlichen Erscheinen innerhalb einer Frist von mindestens 7 Tagen ist der Antragsteller nicht erschienen;
- 3. ein Familienangehöriger, der eine Daueraufenthaltskarte beantragt, hat keine Fingerabdrücke für die Ausstellung der Karte abgegeben, und trotz Aufforderung zum persönlichen Erscheinen und zur Abgabe der Fingerabdrücke innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens sieben Tagen ist der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen;

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht in besonders begründeten Fällen, in denen unter anderem aufgrund des Gesundheitszustands des EU-Bürgers oder eines Familienangehörigen des Nicht-EU-Bürgers von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen abgesehen wird. Nummer 3 findet keine Anwendung, wenn einer Person, bei der die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist, eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt wird.

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers kann in einem Verfahren in Angelegenheiten, die durch das Gesetz geregelt sind, wenn es nicht möglich ist, ein Reisedokument oder ein anderes Dokument zum Nachweis seiner Identität und Staatsangehörigkeit vorzulegen, einen anderen Beweis als ein amtliches Dokument vorlegen, der es ermöglicht, seine Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei zu beweisen.

# 5.12 VERWEIGERUNG DER AUSSTELLUNG EINES DOKUMENTS ZUR BESTÄTIGUNG DES RECHTS AUF DAUERAUFENTHALT ODER EINER DAUERAUFENTHALTSKARTE

Einem EU-Bürger wird die Ausstellung eines Dokuments zur Bestätigung des Rechts auf Daueraufenthalt und einem Familienangehörigen, der nicht EU-Bürger ist, wird die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte verweigert, wenn:

- 1) die Voraussetzungen für den Daueraufenthalt nicht erfüllt sind oder
- 2) aus Gründen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder,
- 3) der Antragsteller im Verfahren zur Erteilung eines Dokuments zur Bestätigung des Rechts auf Daueraufenthalt oder zur Erteilung einer Daueraufenthaltskarte:

- a) einen Antrag gestellt hat, der falsche persönliche Daten oder Angaben enthält, oder Unterlagen beigefügt hat, die solche Daten oder Angaben enthalten, oder
- b) eine falsche Aussage gemacht oder die Wahrheit verschwiegen hat oder eine Urkunde gefälscht oder verfälscht hat, um sie als echt zu verwenden, oder eine solche Urkunde als echt verwendet hat, oder
- 4) ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, die Ausstellung eines Dokuments zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts oder einer Daueraufenthaltskarte beantragt, **um** die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden **Rechtsvorschriften** über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union **zu umgehen**.

Einem Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, wird die Daueraufenthaltskarte auch dann verweigert, wenn die Ehe mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen geschlossen wurde, um die Bestimmungen zu umgehen, die die Regeln und Bedingungen für die Einreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Republik Polen, ihre Durchreise durch dieses Gebiet, ihren Aufenthalt dort und ihre Ausreise aus diesem Gebiet festlegen.

Eine Ablehnungsentscheidung aus Gründen der Verteidigung oder der staatlichen Sicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und ausschließlich auf dem Verhalten der betreffenden Person beruhen, das eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellt. Ein früheres Strafregister der betreffenden Person kann nicht per se eine Grundlage für eine solche Entscheidung darstellen. Die genannten Bedrohungen können nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

# 5.13 ANNULLIERUNG DES DAUERAUFENTHALTSDOKUMENTS ODER DER DAUERAUFENTHALTSKARTE

Das Dokument, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, wird annulliert, wenn:

- 1) der Antragsteller im Verfahren zur Ausstellung eines Dokuments zur Bestätigung des Rechts auf Daueraufenthalt:
  - a) einen Antrag gestellt hat, der falsche persönliche Daten oder Angaben enthält, oder Unterlagen beigefügt hat, die solche Daten oder Angaben enthalten, oder
  - b) eine falsche Aussage gemacht oder die Wahrheit verschwiegen hat oder eine Urkunde gefälscht oder verfälscht hat, um sie als echt zu verwenden, oder eine solche Urkunde als echt verwendet hat, oder
- 2) aus schwer wiegenden **Gründen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist**, oder,
- 3) ein EU-Bürger das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, **um** die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden **Rechtsvorschriften** über die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union **zu umgehen**.

Die Daueraufenthaltskarte wird annulliert, wenn:

- 1) der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Daueraufenthaltskarte:
  - a) einen Antrag gestellt hat, der falsche persönliche Daten oder Angaben enthält, oder Unterlagen beigefügt hat, die solche Daten oder Angaben enthalten, oder
  - b) eine falsche Aussage gemacht oder die Wahrheit verschwiegen hat oder eine Urkunde gefälscht oder verfälscht hat, um sie als echt zu verwenden, oder eine solche Urkunde als echt verwendet hat, oder
- 2) aus schwer wiegenden **Gründen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist**, oder,
- 3) die Ehe mit einem EU-Bürger oder einem Bürger der Republik Polen geschlossen wurde, um die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise, die Durchreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Republik Polen zu umgehen, oder
- 4) ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, **um** die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden **Rechtsvorschriften zu umgehen**, die die Regeln für die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union regeln.

Das Dokument, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, oder die Daueraufenthaltskarte kann annulliert werden, wenn der EU-Bürger oder ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, das Gebiet der Republik Polen für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verlassen hat.

Eine Entscheidung über die Annullierung eines Dokuments, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, oder einer Daueraufenthaltskarte, die aus Gründen der Verteidigung oder der staatlichen Sicherheit oder des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgestellt wurde, sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen und sich nur auf das Verhalten der betreffenden Person stützen, das eine tatsächliche, aktuelle und hinreichend schwerwiegende Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt. Ein früheres Strafregister der betreffenden Person kann nicht per se eine Grundlage für eine solche Entscheidung darstellen. Die genannten Bedrohungen können nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

#### KAPITEL VI - AUSTAUSCH VON DOKUMENTEN UND AUSSTELLUNG NEUER DOKUMENTE FÜR EU-BÜRGER UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN

#### 6.1 GRÜNDE FÜR DEN AUSTAUSCH UND DIE AUSSTELLUNG NEUER DOKUMENTE

#### **Austausch von Dokumenten**

Die Anmeldebescheinigung, die Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers **müssen umgetauscht** werden, wenn:

- 1. Änderung der Daten, die sie enthalten
- 2. Beschädigung;
- 3. Verlust des Dokuments;
- 4. Veränderung des Gesichtsbildes des Inhabers des Dokuments im Vergleich zu dem auf dem Dokument gespeicherten Gesichtsbild in einem Maße, das die Identifizierung des Inhabers erschwert oder unmöglich macht.

#### **Ausstellung eines neuen Dokuments**

Wenn die Anmeldebescheinigung, die Daueraufenthaltsgenehmigung, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte eines EU-Bürgers **abläuft**, wird ein neues Dokument ausgestellt.

HINWEIS: Die Anmeldebescheinigungen für EU-Bürger, die Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern, die Dokumente zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts und die Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern, die bis zum 1. August 2021 für EU-Bürger oder Familienangehörige von Nicht-EU-Bürgern ausgestellt wurden, bleiben für den Zeitraum gültig, für den sie ausgestellt wurden, längstens jedoch bis zum 3. August 2026. Dementsprechend kann dem EU-Bürger für den Zeitraum vom 2. August 2021 bis zum 3. August 2026 auf Antrag eine neue Meldebescheinigung für den Wohnsitz eines EU-Bürgers ausgestellt werden, und zwar in dem neuen Format, das ab dem 2. August 2021 für dieses Dokument verwendet wird.

### 6.2 ANTRAGSFORMULARE FÜR DEN AUSTAUSCH ODER DIE AUSSTELLUNG EINES NEUEN DOKUMENTS

Für den Austausch oder die Ausstellung eines neuen Dokuments muss ein Antrag gestellt werden:

- unter Verwendung des Antragsformulars für den Austausch oder die Ausstellung einer neuen Aufenthaltsbescheinigung für EU-Bürger, oder
- unter Verwendung des Antragsformulars für den Austausch oder die Ausstellung einer neuen Aufenthaltskarte, oder
- mit dem Antragsformular für den Austausch oder die Ausstellung einer neuen unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, oder
- auf dem Antragsformular für den Austausch oder die Ausstellung einer neuen Daueraufenthaltskarte.

Die Antragsformulare finden Sie hier.

#### 6.3 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die zuständige Behörde für den Austausch oder die Ausstellung eines neuen Dokuments ist der für den Wohnsitz des EU-Bürgers zuständige Landeshauptmann.

Im Falle der Beibehaltung des Aufenthaltsrechts durch einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers oder in dem in Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes genannten Fall ist die zuständige Behörde für den Austausch oder die Ausstellung einer neuen Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte der für den Wohnort des Familienangehörigen zuständige Woiwode.

#### **6.4 INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG**

Der Antrag auf Ersetzung eines Dokuments ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Gründe für die Ersetzung zu stellen.

Der Antrag auf Ausstellung eines neuen Dokuments ist **spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Dokuments** zu stellen.

Der Antrag auf Umtausch oder Ausstellung eines neuen Dokuments ist vom **Inhaber des Dokuments**, d. h. dem EU-Bürger bzw. dem Familienangehörigen aus einem Nicht-EU-Land, **persönlich** zu stellen.

Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gilt nicht für:

- 1. einen minderjährigen EU-Bürger;
- 2. einen minderjährigen Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine 6 Jahre alt ist.

Hinweis: In besonders begründeten Fällen, u. a. aufgrund des Gesundheitszustands des EU-Bürgers oder des Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, kann von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen abgesehen werden.

Der Antrag auf Austausch oder Ausstellung eines neuen Dokuments im Falle eines EU-Bürgers oder eines Familienangehörigen eines Nicht-EU-Bürgers, der:

- 1. minderjährig ist wird von den Eltern oder einem von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellten Vormund oder von einem der Eltern oder einem von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellten Vormund gestellt (d. h. unterzeichnet);
- 2. einem von einem Gericht oder einer anderen Behörde bestellten Vormund;
- 3. ein unbegleiteter Minderjähriger ist von dem Vormund vorzulegen.

## 6.5 FINGERABDRÜCKE FÜR DIE AUSTAUSCH ODER AUSSTELLUNG EINER NEUEN AUFENTHALTSKARTE ODER DAUERAUFENTHALTSKARTE

Fingerabdrücke werden von einem Familienangehörigen aus einem Nicht-EU-Staat abgenommen, der den Austausch oder die Ausstellung einer neuen Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Die Fingerabdrücke werden nicht in die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte aufgenommen, wenn:

1) sie einer Person ausgestellt wird, bei der die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist, oder

2) das persönliche Erscheinen bei der Antragstellung in einem besonders begründeten Fall, einschließlich des Gesundheitszustands des Antragstellers, nicht erforderlich ist.

#### **6.6 ERFORDERLICHE DOKUMENTE**

- 1. Ein ausgefüllter Antrag auf Austausch oder Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung für EU-Bürger, einer Daueraufenthaltsgenehmigung, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte;
- 2. Zwei biometrische Fotos, die nicht länger als 6 Monate vor dem Datum der Antragstellung aufgenommen wurden und den angegebenen Anforderungen entsprechen;
- 3. Ein gültiges Reisedokument oder ein anderes gültiges Dokument zum Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit oder, im Falle eines Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, ein gültiges Reisedokument (Original zur Einsichtnahme);
- 4. Dokumente oder andere Belege für die Notwendigkeit, das Dokument zu ersetzen.

#### 6.7 FRIST FÜR DEN AUSTAUSCH ODER DIE AUSSTELLUNG EINES NEUEN DOKUMENTS

Der Austausch oder die Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung für EU-Bürger, einer Daueraufenthaltsgenehmigung, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte muss unverzüglich erfolgen.

#### 6.8 ENTGEGENNAHME DES NEUEN ODER AUSGETAUSCHTEN DOKUMENTS

Für die Entgegennahme des ausgestellten Dokuments gelten die Bestimmungen über die Entgegennahme des neuen oder ausgetauschten Dokuments (siehe Nummern 3.11 und 5.9 der Anweisungen).

# 6.9 SANKTIONEN FÜR DEN FALL, DASS DIE AUFENTHALTSKARTE ODER DIE DAUERAUFENTHALTSKARTE NICHT ERSETZT WIRD

Das Versäumnis, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte zu ersetzen, kann mit einer Geldstrafe geahndet werden. Die Rechtsprechung in diesen Fällen erfolgt nach dem im Gesetz vom 24. August 2001 festgelegten Verfahren. - Verhaltenskodex in Deliktsfällen (Dz.U. von 2022, Pos. 1124 in der geänderten Fassung).

#### 7.1 MELDEPFLICHT BEI VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES DOKUMENTS

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger eines Nicht-EU-Bürgers, der seine Aufenthaltsbescheinigung, seinen Daueraufenthaltsausweis, seine Aufenthaltskarte oder seine Daueraufenthaltskarte verloren oder beschädigt hat, muss dies innerhalb von drei Tagen nach dem Verlust oder der Beschädigung der Behörde melden, die die Dokumente ausgestellt hat.

# 7.2 FORMULAR FÜR DIE MELDUNG EINES VERLORENEN ODER BESCHÄDIGTEN DOKUMENTS

Die Anzeige erfolgt auf dem Formblatt für die Meldung des Verlusts oder der Beschädigung der Anmeldebescheinigung oder der Aufenthaltskarte eines Unionsbürgers oder auf dem Formblatt für die Meldung des Verlusts oder der Beschädigung des Dokuments, das das Recht auf Daueraufenthalt oder die Daueraufenthaltskarte bestätigt.

Die Formulare für die Meldung des Verlusts oder der Beschädigung eines Dokuments finden Sie hier.

#### 7.3 BESCHEINIGUNG ÜBER DEN VERLUST ODER DIE BESCHÄDIGUNG EINES DOKUMENTS

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger aus einem Nicht-EU-Land, der den Verlust oder die Beschädigung eines Dokuments meldet, erhält kostenlos eine Bescheinigung über den Verlust oder die Beschädigung des Dokuments, die so lange gültig ist, bis das Dokument ersetzt wird, jedoch nicht länger als zwei Monate.

#### 7.4 SANKTIONEN BEI NICHTMELDUNG DES VERLUSTS EINES DOKUMENTS

Wer es pflichtwidrig unterlässt, den Verlust der Anmeldebescheinigung, der Aufenthaltskarte, des Dokuments zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts oder der Daueraufenthaltskarte eines EU-Bürgers innerhalb von drei Tagen nach dem Tag des Verlusts zu melden, wird mit einer Geldstrafe belegt. Die Rechtsprechung in diesen Fällen erfolgt nach dem im Gesetz vom 24. August 2001 festgelegten Verfahren. - Verhaltenskodex in Deliktsfällen (Dz.U. von 2022, Pos. 1124 in der geänderten Fassung).

#### 7.5 PFLICHT ZUR ANZEIGE DER WIEDERERLANGUNG EINES VERLORENEN DOKUMENTS

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger eines Nicht-EU-Bürgers, der eine verlorene Anmeldebescheinigung, Daueraufenthaltsbescheinigung, Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte eines EU-Bürgers wiedererlangt hat, muss dies innerhalb von drei Tagen nach dem Wiedererlangen der Behörde melden, die die Dokumente ausgestellt hat.

#### 7.6 VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE DES WIEDERGEFUNDENEN DOKUMENTS

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger aus einem Nicht-EU-Land, der die Anmeldebescheinigung, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte des betreffenden EU-Bürgers anstelle des verlorenen Dokuments erhalten hat, muss die wiedergefundenen Dokumente unverzüglich an die Behörde zurückgeben, die sie ausgestellt hat.

#### 7.7 PFLICHT ZUR RÜCKGABE EINES GEFUNDENEN AUSLÄNDISCHEN DOKUMENTS

Wer die Meldebescheinigung eines EU-Bürgers, das Dokument zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte einer anderen Person gefunden hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Woiwoden, dem Polizeichef der Woiwodschaft, dem Polizeichef des Landkreises, dem Leiter einer Polizeistation, einem anderen Organ der öffentlichen Verwaltung oder einem Konsul der Republik Polen zu übergeben. Diese Stellen übergeben die aufgefundenen Dokumente unverzüglich der Behörde, die sie ausgestellt hat, zur Löschung.

#### KAPITEL VIII - VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE VON DOKUMENTEN

#### 8.1 GRÜNDE FÜR DIE VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE EINES DOKUMENTS

Neben der Verpflichtung zur Rückgabe von Dokumenten in den Nummern 7.6 und 7.7 der Anweisung genannten Fällen besteht die Verpflichtung zur Rückgabe eines Dokuments in den folgenden Fällen:

- I. Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, ist verpflichtet, die Meldebescheinigung, den Daueraufenthaltsausweis, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers an die Behörde zurückzugeben, die sie ausgestellt hat, wenn:
- 1) er die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat;
- 2) ihm eine Entscheidung über die Abmeldung des Wohnsitzes oder die Annullierung eines Dokuments, das das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte zugestellt wurde;

Außerdem muss der EU-Bürger oder der Familienangehörige aus einem Nicht-EU-Staat die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte des EU-Bürgers an die Behörde zurückgeben, die sie ausgestellt hat, wenn er ein Daueraufenthaltsdokument oder eine Daueraufenthaltskarte erhalten hat.

II. Ein Bestattungsberechtigter gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1959 über Friedhöfe und die Bestattung von Toten (Dz.U. 2024, Pos. 576) gibt die Meldebescheinigung, das Daueraufenthaltsdokument, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers unverzüglich an die Behörde zurück, die sie ausgestellt hat.

#### 8.2 FRIST FÜR DIE RÜCKGABE DES DOKUMENTS

Ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger, der kein EU-Bürger ist, muss das Dokument **unverzüglich zurückgeben, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen** nach dem Datum, an dem

- 1) ihm ein Dokument über den Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft zugestellt wurde oder
- 2) die Entscheidung über die Annullierung rechtskräftig wurde,
- 3) er ein Dokument erhalten hat, das das Recht auf Daueraufenthalt oder eine Daueraufenthaltskarte bestätigt.

Ein Bestattungsberechtigter gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1959 über Friedhöfe und die Bestattung von Toten (Dz.U.. 2024, Pos. 576) gibt die Meldebescheinigung, das Daueraufenthaltsdokument, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers unverzüglich an die Behörde zurück, die sie ausgestellt hat.

#### 8.3 BESCHEINIGUNG ÜBER DIE RÜCKGABE DES DOKUMENTS

Die Behörde, an die das Dokument zurückgegeben wurde, stellt **auf Antrag** des EU-Bürgers oder des Familienangehörigen aus einem Nicht-EU-Land kostenlos eine 30 Tage lang gültige **Rückgabebescheinigung** aus.

# 8.4 SANKTIONEN BEI NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKGABE DES DOKUMENTS

Die Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Rückgabe der Anmeldebescheinigung, der Aufenthaltskarte, des Daueraufenthaltsdokuments oder der Daueraufenthaltskarte eines EU-Bürgers wird mit einer Geldstrafe geahndet. Die Rechtsprechung in diesen Fällen erfolgt nach dem im Gesetz vom 24. August 2001 festgelegten Verfahren. - Verhaltenskodex in Deliktsfällen (Dz.U. von 2022, Pos. 1124 in der geänderten Fassung).

# KAPITEL IX - ANNULLIERUNG VON DOKUMENTEN, AUFBEWAHRUNG VON DOKUMENTEN, AUFNAHME VON DOKUMENTENINFORMATIONEN IN DAS SIS REGISTER

#### 9.1 ANNULLIERUNG VON DOKUMENTEN

Die Anmeldebescheinigung, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers werden für ungültig erklärt, wenn:

- 1) wenn sie verloren gegangen sind oder beschädigt wurden ab dem Datum der Anzeige des Verlusts oder der Beschädigung bei der zuständigen Behörde;
- 2) wenn sie aus folgenden Gründen ersetzt werden müssen:
- a) das Gesichtsbild des Inhabers im Vergleich zum Gesichtsbild auf dem Dokument so verändert wird, dass die Identifizierung des Inhabers erschwert oder unmöglich wird,
  - b) eine Änderung der darin enthaltenen Daten
- zum Zeitpunkt des Erhalts einer neuen Aufenthaltsbescheinigung für EU-Bürger, einer Daueraufenthaltsgenehmigung, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte;
- 3) Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch einen EU-Bürger oder einen Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist am Tag des Ablaufs der Frist für die Rückgabe des Dokuments;
- 4) Tod des Dokumenteninhabers an dem Tag, an dem die Behörde, die das Dokument ausgestellt hat, vom Tod des EU-Bürgers oder eines Familienangehörigen, der kein EU-Bürger ist, erfährt;
- 5) wenn die Meldebescheinigung, das Daueraufenthaltsdokument, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers nach der Entscheidung über ihre Annullierung nicht zurückgegeben wurde.

#### 9.2 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die Anmeldebescheinigung, Daueraufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers wird ungültig:

- 1) der Behörde, die sie ausgestellt hat, im Falle von
  - a) Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch den Inhaber des Dokuments,
  - b) Tod des Inhabers des Dokuments,
  - c) wenn die Entscheidung über die Annullierung des Dokuments rechtskräftig geworden ist,
- d) Übergabe des Dokuments einer anderen Person durch die Person, die es gefunden hat, sofern es nicht bereits annulliert wurde,
  - e) die Rückgabe des wiedergefundenen Dokuments, sofern es nicht bereits für ungültig erklärt wurde;
- 2) die Behörde, die die Anmeldebescheinigung, das Daueraufenthaltsdokument, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte des EU-Bürgers ersetzt, wenn:
  - a) Mitteilung an die zuständige Behörde über deren Beschädigung,
  - b) Erhalt eines neuen Dokuments im Falle einer Änderung der darin enthaltenen Daten oder einer Beschädigung des Dokuments.

#### 9.3 ART DER ANNULLIERUNG VON DOKUMENTEN

Die Annullierung der Anmeldebescheinigung, der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltskarte oder der Daueraufenthaltskarte eines EU-Bürgers erfolgt durch Eintragung des Datums und des Grundes für die Annullierung in den entsprechenden Registern des IT-Systems, wenn es sich um EU-Bürger und Familienangehörige handelt, die keine EU-Bürger sind.

Die für ungültig erklärten Dokumente werden, sofern sie dem Mitarbeiter der Behörde, die sie für ungültig erklärt, zugänglich sind, gekennzeichnet, indem sie an der längeren Seite in einem Abschnitt von mindestens 3 cm halbiert werden.

#### 9.4 EINBEHALTUNG DER DOKUMENTE

Stellt die Behörde, die die Grenzkontrolle oder die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts durchführt, fest, dass ein EU-Bürger oder ein Familienangehöriger aus einem Nicht-EU-Staat die Meldebescheinigung eines EU-Bürgers, ein Dokument zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte verwendet, die er in den in Punkt 8.1 (I) der Anweisungen genannten Fällen zurückgeben musste, so muss die Behörde:

- 1) dieses Dokument einbehalten;
- 2) unentgeltlich eine Bescheinigung über die Einbehaltung des Dokuments ausstellen;
- 3) das einbehaltene Dokument an die Behörde, die es ausgestellt hat, zu senden;
- 4) die Durchführung der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen dokumentieren.

# 9.5 EINSTELLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER EIN VERLORENES ODER NICHT ZURÜCKGEGEBENES DOKUMENT IN DAS SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS) ZUM ZWECKE DER BESCHLAGNAHME

Familienangehöriger, Hat ein EU-Bürger oder ein der kein EU-Bürger die ist, Aufenthaltsregistrierungsbescheinigung, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte eines EU-Bürgers trotz der Verpflichtung zur Rückgabe des Dokuments nicht zurückgegeben oder hat er den Verlust des Dokuments gemeldet, so stellt die Behörde, an die das Dokument hätte zurückgegeben werden müssen, oder die Behörde, die über den Verlust des Dokuments informiert wurde, Informationen über dieses Dokument zum Zwecke der Beschlagnahme in das Schengener Informationssystem ein.

Die Behörde, die Informationen über das Dokument in das Schengener Informationssystem eingestellt hat, löscht diese Informationen, wenn das Dokument zurückgegeben wird.

#### **KAPITEL XII - RECHTSBEHELFSVERFAHREN**

Wer mit der Entscheidung eines Woiwoden, die Eintragung eines Wohnsitzes zu verweigern, die Ausstellung eines Dokuments zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte zu verweigern, oder mit der Entscheidung, die Eintragung eines Wohnsitzes für ungültig zu erklären, oder mit der Entscheidung, ein Dokument zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte für ungültig zu erklären, nicht zufrieden ist, hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Leiter des Ausländeramtes Beschwerde einzulegen.

Die Beschwerde wird über den Woiwoden, der den Bescheid erlassen hat, beim Leiter des Ausländeramtes eingereicht. Die Person, die die Beschwerde einreicht, ist verpflichtet, diese mit ihrer eigenen Unterschrift zu versehen.

Während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs kann eine Partei auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen das Organ der öffentlichen Verwaltung, das den Bescheid erlassen hat, verzichten. Ab dem Tag, an dem die letzte am Verfahren beteiligte Partei der öffentlichen Verwaltungsstelle eine Erklärung über den Verzicht auf das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs zugestellt hat, wird die Entscheidung endgültig und rechtsverbindlich. Endgültige Entscheidungen sind Entscheidungen, gegen die kein Rechtsbehelf im Verwaltungsrechtsweg oder ein Antrag auf Wiedererwägung möglich ist. Die Aufhebung oder Änderung solcher Entscheidungen, ihre Ungültigkeitserklärung und die Wiederaufnahme des Verfahrens können nur in den in der Verwaltungsverfahrensordnung oder in besonderen Gesetzen vorgesehenen Fällen erfolgen. Gültige Entscheidungen sind endgültige Entscheidungen, die nicht vor Gericht angefochten werden können.

Eine Partei, die mit einer Entscheidung des zuständigen Woiwoden, mit der die Einleitung eines Verfahrens abgelehnt wird, unzufrieden ist, hat das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde wird über den Woiwoden, der die Entscheidung erlassen hat, beim Leiter des Ausländeramtes eingereicht. Die Person, die die Beschwerde einreicht, ist verpflichtet, ihre eigene Unterschrift darunter zu setzen.

Die darin enthaltenen Anweisungen enthalten auch Wege und Hinweise zur Anfechtung der erlassenen Entscheidungen oder Anordnungen.

**Bleibt ein Antrag unbearbeitet**, kann eine Partei ein Beschwerdeschreiben an den Leiter des Ausländeramtes richten. Die Mahnung erfolgt über den Woiwoden, der den Antrag unbearbeitet gelassen hat. Da es sich um einen Antrag handelt, sollte er vom Beschwerdeführer persönlich unterzeichnet werden und zusätzlich eine Begründung enthalten.

Für das Beschwerdeverfahren gelten die allgemeinen Regeln (siehe Kapitel II, Punkte 2.5 -2.11.).

#### 12.1 NICHTBEACHTUNG DER FRIST

Bei Nichteinhaltung der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung oder einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Einleitung eines Verfahrens kann ein Ausländer innerhalb von 7 Tagen nach Wegfall des Grundes für die Fristversäumnis die Wiederherstellung der Frist beantragen. Der Ausländer muss nachweisen, dass die Fristversäumnis ohne sein Verschulden erfolgte. Gleichzeitig mit dem Antrag muss eine Berufung oder Beschwerde eingereicht werden.

#### 12.2 EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN

Wenn eine Partei oder ein Bevollmächtigter sich mit den in der Sache gesammelten Beweisen vertraut machen möchte, sollte sie/er einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Abteilung für die Legalisierung des Aufenthalts im Ausländeramt direkt in der Servicestelle für Ausländer des Ausländeramts in der ul. Taborowa 33 in Warschau (montags von 8 bis 18 Uhr, dienstags bis freitags von 8 bis 16 Uhr) oder per Post an die folgende Adresse stellen: ul. Taborowa 33, 02-699 Warschau oder elektronisch (e-Puap, edelivery, E-Mail (Sekretariat.dlp@udsc.gov.pl)). Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Der Termin für die Prüfung der Akten wird telefonisch direkt mit dem Antragsteller vereinbart. Derzeit findet die Akteneinsicht nach Vereinbarung statt - freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr in der Anlaufstelle für Ausländer des Ausländeramtes in der ul. Taborowa 33 in Warschau.

Telefonische Auskünfte über den Fall werden werktags von 09:00 - 16:00 Uhr unter 47 72 176 75 und per E-Mail <u>infolinia@udsc.gov.pl</u>.

## 12.3 MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN, DOKUMENTEN, ERKLÄRUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

#### DIE EINZUREICHENDEN DOKUMENTE MÜSSEN WIE FOLGT SEIN:

- Originale oder amtlich beglaubigte Kopien. Gegen Vorlage des Originals kann der Ausländer bei der Ausländerbehörde eine Kopie des Dokuments als beglaubigte Abschrift des Originals beglaubigen lassen: ul. Taborowa 33, 02-699 Warschau, Montag 08:00 18:00, Dienstag Freitag 08:00 16:00.
- Übersetzung ins Polnische durch einen polnischen vereidigten Übersetzer.

#### Dokumente (Anträge, Erläuterungen, Erklärungen) können auch eingereicht werden:

- per Post an die Adresse: ul. Taborowa 33, 02-699 Warszawa,
- direkt bei der Einreichungsstelle des Ausländeramtes:
   ul. Taborowa 33, 02-699 Warschau, Montag 08:00 18:00, Dienstag Freitag 08:00 16:00,
- in elektronischer Form an den elektronischen Briefkasten des Leiters des Amtes gemäß Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeit von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Dz.U. 2024, Pos. 307).

#### **12.4 BESCHWERDE**

Gegen die Entscheidung des Leiters des Ausländeramtes kann eine Partei innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau einlegen. Die Partei muss die Beschwerde über den Leiter des Ausländeramtes einreichen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Partei vor ihrem Ablauf direkt beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau eine Beschwerde eingereicht hat.

Gegen die Entscheidung des Leiters des Ausländeramtes, die Entscheidung des Woiwoden aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung zurückzugeben, ist keine Beschwerde, sondern ein Einspruch beim

Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau erforderlich. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung über den Leiter des Ausländeramtes einzulegen. Diese Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Beteiligte vor ihrem Ablauf unmittelbar beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Warschau Einspruch gegen den Bescheid eingelegt hat. Für den Widerspruch gegen den Bescheid gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### Stellungnahme

Ich habe die Stellungnahme in der folgenden Spracheerhalten.
Bei der Beantragung der Anmeldung des Wohnsitzes eines EU-Bürgers oder der Ausstellung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers werden die Kapitel eingereicht: I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, XII
Bei der Beantragung eines Dokuments, das das Recht auf Daueraufenthalt eines EU-Bürgers bestätigt, oder einer Daueraufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers, werden Kapitel eingereicht: I, II, V, VI, VII, VIII, IX, XII
(Ort, Datum) Unterschrift des Antragstellers
oder des gesetzlichen Vertreters
Unterschrift des Übersetzers (falls zutreffend)